

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0479/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 18.05.2022
Bearbeiter: M. Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	31.05.2022	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	01.06.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	02.06.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	21.06.2022	öffentlich

Erarbeitung eines Konzeptes für das Schlossparkstadion, Beauftragung eines Planungsbüro

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge des Neubaus des Bildungszentrums wird die Neugestaltung der Sportanlage aus dem Jahr 1979 notwendig.

- Der Tennisplatz muss verlegt werden, da an dieser Stelle die neue Sporthalle errichtet werden soll.
- Die Laufbahn ist in einem schlechten Zustand und wird offenbar nicht mehr benötigt. Hier genügt eine 100 m Spurtstrecke.
- Der Fußball-Trainingsplatz könnte auch erneuert werden.
- Die Tribüne ist in einem sehr schlechten Zustand.
- Die Weitsprunganlage ist ebenfalls in einem sehr schlechten Zustand.

Die Bisher als Ersatz für den Tennisplatz vorgesehene Fläche neben dem Parkplatz an der Hauptstraße wird zwischenzeitlich nicht mehr als geeignet angesehen, da durch die vorhandenen Bäume eine Beschattung und Laubfall auf der zu errichtenden Anlage befürchtet wird.

Eventuell wäre eine Fläche nördlich des Sportplatzes als Ersatz möglich.

Hier sind dann allerdings Lärmschutzmaßnahmen zu erwarten, da die Sportanlage näher an die Wohnbebauung heranrückt.

Mit dem Eigentümer der Fläche sind noch Verkaufsverhandlungen zu führen.

Finanzierung:

Die benötigten Mittel sind im Haushalt bereit zu stellen.

Der genaue Finanzbedarf ist derzeit noch nicht abschätzbar. Ein Planungsbüro wurde bereits um eine Kostenschätzung gebeten.

Fördermittel durch Dritte:

Das Programm zur Förderung von Sportstätten ist ausgelaufen. Ein neues Förderprogramm wird zum 3. Quartal 2022 für das Jahr 2023 erwartet. Es ist jedoch noch nicht bekannt, welche Art von Sportstätten gefördert werden.

U.U. ist eine Förderung aus GAK Mitteln im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes möglich. Dies wird seitens der Verwaltung noch geklärt.

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf / der Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf / der Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen / die Gemeindevertretung Haseldorf beschließt, ein Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Konzeptes für die Neugestaltung des Sportplatzes zu beauftragen.

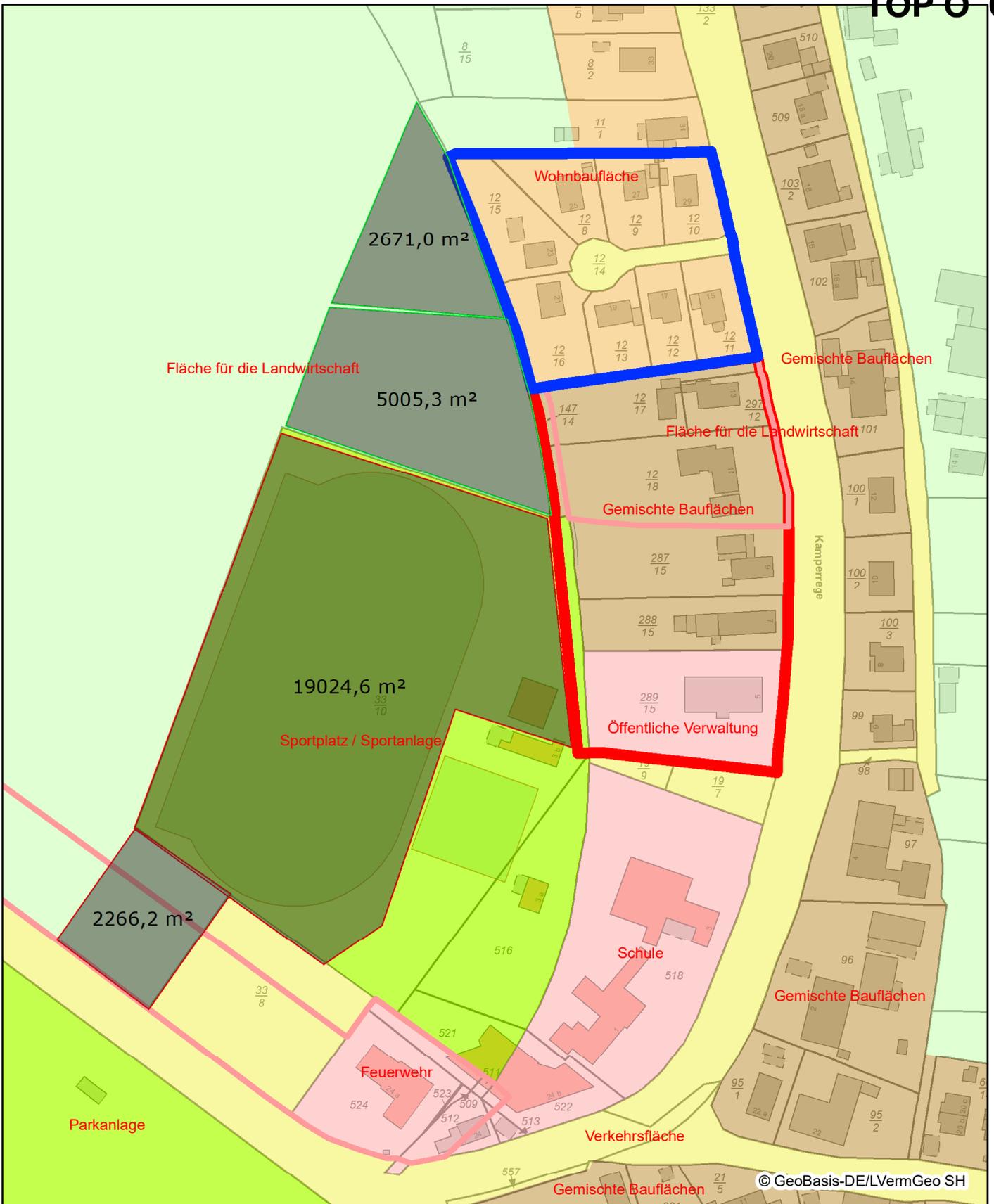
Die Verwaltung wird gebeten, Fördermittel zu ermitteln und zu beantragen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Kaufverhandlungen für den benötigten Flächenerwerb zu führen.

Daniel Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen:

Lageplan



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2.000



Ersteller Herr Müller

Erstellungsdatum 18.05.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege



nicht amtlicher Kartenauszug

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0481/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 19.05.2022
Bearbeiter: Dreßler	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	01.06.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	02.06.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	21.06.2022	öffentlich

Tragwerksplanung Sport und Vereinsgebäude

Sachverhalt:

Aus der Machbarkeitsstudie für den Ersatzbau der Grundschule Haseldorf fand sich zum damaligen Zeitpunkt eine Mehrheit, für die Errichtung eines Kompaktgebäude-des, mit multifunktionalen Charakter. Für dessen Planung ist ein Beschluss im Amtsausschuss gefasst worden. Anschließend wurde über eine öffentliche Ausschreibung ein Planungsbüro mit der Objektplanung beauftragt. Im Planungsprozess ergab sich, dass die Kompaktvariante, wie sie mal angedacht war, nicht mehr den Ansprüchen der Beteiligten gerecht werden würde. Nach diversen Gesprächen mit den einzelnen Nutzern und der Politik ist der Entschluss gefasst worden die Planung der Kompaktvariante einzustellen und nach einer alternativen Lösung zu schauen. Für eine Lösungsfindung wurde Anfang des Jahres ein Workshop in der Mehrzweckhalle Haseldorf abgehalten, um verschiedene Varianten mit Vor- und Nachteilen aufzuzeigen und zu besprechen. Hierbei wurde sich, in Abstimmung mit der Gemeinde Haselau, auf eine Variante mit zwei Gebäuden verständigt. Die Nutzung der Gebäude sind folgend vordefiniert:

1. Schule mit offenen Ganztag, Mensa und Bücherei
2. Mehrzweckhalle mit multifunktionalem Bereich und Außenkabinen für den Sportplatz, Büro Schiedsmann

Der Standort für den Schultrakt ist, wie schon beim Kompaktgebäude angedacht, im Bereich der Bestandshalle. Die Sporthalle soll im Bereich der jetzigen Tennisplätze entstehen und die Tennisplätze auf ein externes Grundstück verlagert werden. Da sich die Tennisplätze auf Gemeindegrund befinden, ist sich in Absprache mit der Verwaltung und der Gemeinde Haselau darauf geeinigt worden, die Sporthalle als Projekt der Gemeinden Haselau/Haseldorf von dem Schulersatzbau abzusondern. Um die Nutzung der Halle durch den Schulsport zu ermöglichen, wird eine

schriftliche Nutzungsvereinbarung geschlossen. Der Neubau des Schulkomplexes verbleibt komplett beim Amt.

Die Planungsgruppe für den Schulneubau bleibt unberührt bestehen. Für den Hallenneubau wird eine Planungsgruppe der Gemeinden benannt.

Finanzierung:

Es sind für die Planungskosten Mittel in Höhe von rd 139.000,00 € in den Haushalt 2022 einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Fördermittel stehen derzeit nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Neuordnung des Projektes Bildungszentrum zuzustimmen.

Der Neubau der Sporthalle (1,5 Feld, mit Vereins- und Gemeinderäumen) wird als gemeinsames Projekt der Gemeinden Haselau und Haseldorf fortgeführt.

Die Objektplanung wird fortgeführt und alle notwendigen Fachplaner einbezogen. Haushaltsmittel in Höhe von 139.000,00 Euro sind einzuplanen.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Fördermöglichkeiten zu prüfen und die Gemeinden darüber zu informieren.

Die Planung ist bis zum Abschluss der Leistungsphase 3 voranzutreiben und anschließend die fertige Detailplanung mit vertiefter Kostenberechnung, in den gemeindlichen Gremien zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Die Planungsgruppe wird mit jeweils 3 Vertretern der Gemeinden Haselau/Haseldorf und mindestens einem Vertreter des TVH besetzt.

Die Auftragsvergabe erfolgt zusammen mit der Gemeinde Haseldorf.

Eine Kostenaufteilung ist vertraglich festzulegen auf Grundlage der Bevölkerungsstärke und der Kosten für den Anteil des Sporthallenbaus für die Nutzung als Schulturnhalle

Kullig
Bürgermeister

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0468/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 03.05.2022
Bearbeiter: Willers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	31.05.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	02.06.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	21.06.2022	öffentlich

Antrag DRK auf Kostenübernahme für einen Defibrillator AED**Sachverhalt:**

Der DRK Ortsverein beantragt die Kostenübernahme für einen Defibrillator. Näheres ist dem Antrag vom 08.03.2022 zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung: entfällt

Finanzierung:

Es ist mit Kosten von ca. 1500-1800€ zu rechnen.
Entsprechende Mittel müssen im Nachtragshaushalt eingeplant werden

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Der SKSS Ausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die GV beschließt dem Antrag auf Kostenübernahme des DRK Ortsvereins zuzustimmen.

Daniel Kullig

Anlagen: Antrag vom DRK Ortsverein

Deutsches Rotes Kreuz

Ortsverein Haseldorf

DRK Ortsverein Haseldorf, Neuer Weg 68, 25489 Haseldorf

Amt Geest und Marsch Südholstein
z.H. Herrn Hauschildt
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



→ FB 4 24.4.22

Haseldorf, den 08.03.2022

Antrag auf Kostenübernahme für einen Defibrillator AED

Eingang
FB 4
KW 17
SW

Guten Tag Herr Hauschildt,

ich, Angelika Nielsen, habe mich stellvertretend als Mitglied des DRK Haseldorf ehrenamtlich bei Saving Life (ehemals „meine Stadt rettet“) als Ersthelfer registriert.

Registrierte Ersthelfer/innen, die sich in einem bestimmten Umkreis eines Notfalls befinden, empfangen die Information des erforderlichen Einsatzes über ihr Smartphone (über eine App) von der zuständigen Leitstelle. Ob sich Ersthelfer/innen im passenden Umkreis befinden, prüft das System automatisch. Die Leitstelle hat vor und nach einem Notfall keine Möglichkeit, auf die Geoposition von registrierten Ersthelfer/innen zuzugreifen.

Sollte ich oder ein anderer registrierter Ersthelfer in der Nähe zur Hilfe gerufen werden, bei dem ein Herzversagen vorliegt, gibt es leider nur eingeschränkte Möglichkeiten Leben zu retten.

Im Falle eines Herzstillstandes gibt es nicht die unmittelbare Möglichkeit einen Defibrillator nutzen zu können. Der nächste Defibrillator befindet sich zwar in der Raiffeisenbank Haseldorf, aber was ist, wenn der Einsatz in der anderen Richtung erfolgen soll, die Beschaffung einen Umweg darstellt und somit wertvolle Zeit verstreicht? Wenn es um einen plötzlichen Herzstillstand geht, dann sind die ersten Minuten und eine schnelle Hilfe für das Leben entscheidend. Jede Minute zählt...

DRK, OV Haseldorf
1.Vorsitzende, Angelika Nielsen
Neuer Weg 68, 25489 Haseldorf
Telefon: 04129/485

Deutsches Rotes Kreuz

Ortsverein Haseldorf

Um diese Tätigkeit effektiv ausüben und Menschenleben retten zu können, benötigt der DRK Haseldorf und alle weiteren registrierten Ersthelfer im Umkreis einen „weiteren“ Defibrillator AED; hierfür stelle ich stellvertretend, auch für die Anwohner Haseldorfs, einen Antrag auf Kostenübernahme.

Ich bitte um Prüfung des Antrages und zeitnahe Rückmeldung; über eine positive Rückmeldung wäre ich Ihnen dankbar.

mit freundlichen Grüßen



Angelika Nielsen
1.Vorsitzende

DRK, OV Haseldorf
1.Vorsitzende, Angelika Nielsen
Neuer Weg 68, 25489 Haseldorf
Telefon: 04129/485

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0461/2022/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 19.04.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	02.06.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	21.06.2022	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Haseldorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung tritt der Plan in Kraft. Eine Ablehnung der Gemeindevertretung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Nach § 10 der Satzung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Einnahme- und Ausgabenrechnung aufzustellen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf hat einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie eine Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt. Beide Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2022 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2021 ist zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf für das Haushaltsjahr 2022 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Daniel Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf für 2022,
Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf für 2021.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haseldorf											
Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2021											
Gesamtplan											
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.500,00 €	3.751,00 €	251,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.800,00 €	2.347,98 €	2.452,02 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.500,00 €	700,00 €	800,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	50,00 €	350,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	600,00 €	-	600,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	-	-	-	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	-	-	-	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	3.000,00 €	4.544,18 €	1.544,18 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	-	-	-		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	-	-	-	
5	Sonstige Einnahmen	-	-	-		13	Sonstige Ausgaben	1.600,00 €	343,01 €	1.256,99 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	700,00 €	700,00 €	-		14	Auszahlungen an die Gemeinde	-	-	-	
7	Entnahme aus der Rücklage	3.500,00 €	2.134,17 €	1.365,83 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	-	-	-	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	9.800,00 €	7.285,17 €	2.514,83 €		8-15	Gesamtausgaben	9.800,00 €	7.285,17 €	2.514,83 €	
Entwicklung der Rücklage		Plan	Ist	Abweichung							
	Stand der Rücklage am 1.1.2020	15.800,00 €	16.202,69 €	402,69 €							
	Entnahme	3.500,00 €	2.134,17 €	1.365,83 €							
	Zuführung	-	-	-							
	Stand der Rücklage am 31.12.2020	12.300,00 €	14.068,52 €	1.768,52 €							

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0354/2021/HaD/BV/2

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 12.01.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.02.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	02.02.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche : Finanzierungsvereinbarung

Sachverhalt:

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) wurde zum 01.01.2021 neugefasst. Es empfiehlt sich daher, eine neue Finanzierungsvereinbarung mit dem Träger der ev.-luth. Kindertagesstätte Elb-Arche abzuschließen.

Im Rahmen der Beratungen sind Fragen und Anmerkungen erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde auf Grundlage des § 57 Absatz 2 Nr. 2 des KiTaG ein Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Der Entwurf wurde dem Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein zur Verfügung gestellt und abgestimmt.

Am 11. Januar 2022 wurden die in den Gremien entstandenen Fragen und Anregungen gemeinsam besprochen und die Vereinbarung angepasst, welche als **Anlage** beigefügt ist.

Der bisherige Trägervertrag zwischen den Gemeinden und den Kirchengemeinden Haselau und Haseldorf behält weiterhin seine Gültigkeit, so dass die Kirchengemeinde Haseldorf weiterhin der Träger der Einrichtung ist.

Mit dem Überleitungsvertrag zwischen den Kirchengemeinden und dem Kita-Werk wurde durch Abschluss die Betreiberschaft übertragen.

Die Finanzierungsvereinbarung ist eine Ergänzung zum bestehenden Trägervertrag. Die Definitionen von Träger und Betreiber wurden in der Präambel ergänzt. Im § 3 wurden die Definitionen klarer dargestellt.

Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31. Dezember 2024. Für den Zeitraum ab

dem 01. Januar 2025 sind die über den Standard hinausgehenden Leistungen festzulegen. Von Seiten des Kita-Werkes wird die Willensbekundung benötigt, da ansonsten z.B. die Verträge der Mitarbeiter/Innen entsprechend nur befristet geschlossen werden können. Die Formulierung wurde angepasst.

Bezugnehmend auf die Regelungen der Notbetreuung waren sich die Gesprächsteilnehmer einig, dass die Details (Anzahl und Bedarf) hierzu aufgrund der pädagogischen Betrachtung durch die Leitung der Kindertagesstätte getroffen werden.

Von Seiten des Kita-Werkes wurden für die Verwaltungskosten von bisher 21 € / Kind auf 6 % bzw. 7 % ab 01. Juli 2021 der Jahrespersonalkosten vorgeschlagen.

In diesem Bereich hat es seit Jahren keine Erhöhung gegeben, obwohl diese notwendig gewesen wäre. In den Regelungen des neuen Gesetzes sind durch den Träger keine Eigenmittel mehr zu leisten.

Die Erhöhung um 1 % ab dem 01. Juli 2021 ist mit den umfangreichen Arbeiten für die Evaluation des Gesetzes begründet.

In § 17 wurden aufgrund der paritätischen Besetzung die Mitglieder der Gemeinden auf jeweils 1 Person pro Gemeinde angepasst.

Aufgrund der Teilung der Träger- und Betreiberschaft ist die Besetzung durch Vertreter der Kirchengemeinden und Kita-Werkes notwendig.

Bezugnehmend dieser Änderung sind zur nächsten Beiratssitzung am 16. Mai 2022 die Vertreter neu zu wählen.

Finanzierung:

-/-

Fördermittel durch Dritte:

-/-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Entwurf der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem ev.-luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein und den Gemeinden Haseldorf und Haselau zuzustimmen.

Kullig
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf Finanzierungsvereinbarung

**Finanzierungsvereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen

dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein
nachstehend Einrichtungsträger / Betreiber genannt-

und

den Gemeinden Haseldorf und Haselau
– nachstehend Standortgemeinden genannt –

Präambel

Die Standortgemeinden fördern auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinden gegenüber dem Einrichtungsträger / Betreiber bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger / Betreiber einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht.

Die Standortgemeinden und der Einrichtungsträger / Betreiber beabsichtigen ihre Zusammenarbeit über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und streben daher gemeinsam an, die Qualität in der Kindertagesstätte auf gleichem Niveau darüber hinaus zu erhalten. Dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können. Über eine eventuell notwendige Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger / Betreiber und die Standortgemeinden streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung Elb-Arche durch die Gemeinden Haseldorf & Haselau als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Das Kita-Werk ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Gebäude und Grundstück, Inventar

- (1) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger / Betreiber ein Gebäude mit 6 Gruppenräumen, Nebenräumen sowie das dazugehörige Außengelände in Haseldorf, Hauptstraße 24b, für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Nutzfläche des Gebäudes beträgt ca. 600 qm, die Größe des Grundstückes beträgt 3.154 qm. Gebäude und Grundstück sind angemessen durch die Standortgemeinden zu versichern.
- (3) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger / Betreiber als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen in Sonderfällen und bei größeren Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.
- (4) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (5) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers / Betreibers.

§ 3

Träger

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf ist Träger der Einrichtung. Das Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein übernimmt als Betreiber nach SGB VIII alle Rechte und Pflichten des Einrichtungsträgers der Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit den Standortgemeinden.

§ 4

Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 5

Schließtage

Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG. Der Einrichtungsträger legt entsprechend der Gesetzgebung bis zu 20 Tagen Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates sowie in Abstimmung mit der Schulbetreuung Vorort jährlich neu fest. Eventuelle Abweichungen von der gesetzlichen Schließzeitenregelung bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinden (z.B. Wechsel in die Ganzjahresbetreuung). Eine Notbetreuung wird bei Bedarf durch Entscheidung des Einrichtungsträgers angeboten.

§ 6

Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße im Einvernehmen mit der Standortgemeinde in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße.
- (3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennen die Standortgemeinden Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Gemeinden unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.

- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (5) Sofern nachgewiesene verschuldete Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, können die Standortgemeinden den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall haben die Standortgemeinden den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (gem. § 18 Abs. 4 KiTaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechseln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie den Standortgemeinden mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien

für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, Kinder aus den Standortgemeinden vorrangig aufgenommen werden sollen (§18 Abs. 5 KiTaG). Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit den Standortgemeinden hergestellt.

- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus den Standortgemeinden nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus den Standortgemeinden darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage (nach den Regelungen des Kostenausgleichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinden ab.

§ 9

Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinden oder sind in der Anlage 2 dargestellt.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.

- (3) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden nachfolgenden Personalkosten:
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des pädagogischen Personals nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) für Vorpraktikant*innen und Mitarbeitende des FSJ oder Bundesfreiwilligendienstes, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals in der notwendigen Verwaltungstätigkeit in der Kita-Einrichtung nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
 - Vergütung für die notwendigen Personalstunden zur Planung, Implementierung und kontinuierliche Prüfung eines vorzuhaltenden Qualitätsmanagementsystems (§ 20 KiTaG)
 - Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
 - Arbeitgeberanteile zur pflichtigen zusätzlichen tariflichen Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge
 - Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
 - Kosten der Mitarbeitervertretung
 - Kosten für Altersteilzeitangebote auf Antrag
 - Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
 - Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - Angemessene Kosten für Gesundheitsprävention
- (4) Der Einrichtungsträger legt zur Darstellung einen Haushaltsplan und einen anonymisierten Stellenplan vor.

§ 10

Angemessene Sachkosten

- (1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:
- Miete oder Pacht für das Gebäude bzw. Grundstück der Kindertageseinrichtung
 - Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Inventars
 - Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenspielgeräte

- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenanlagen
- Unterhaltung und Instandsetzung des Gebäudes (inkl. Brandschutz und eChecks)
- Kosten der Gebäudebewirtschaftung (inkl. Wartungskosten)
- Notwendige Versicherungen für den Betrieb der Kita
- Gebäude- und Glasreinigung
- Reisekosten
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der Kindertagesstätte
- Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Erarbeitung, Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- Kosten der Personalbeschaffung
- Kosten für Vertretungspersonal (pädagogisch + wirtschaftlich)
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Kosten für zusätzliche gesetzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung (z.B. §6 (5), zusätzlich angeforderte Auswertungen (Personal- oder Betriebskosten)
- Verwaltungskosten in Höhe von 6% vom 01.01. – 30.06.2021 und von 7% ab dem 01.07.2021 der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte.

Die Sachkosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Außenanlagen und des Gebäudes trägt die Gemeinde. Die Kosten werden dem Einrichtungsträger jeweils im 1. Quartal des Folgejahres in Rechnung gestellt.

- (2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.
- (3) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen. Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen nicht abzurechnenden Verpflegungskostenbeiträgen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - Öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - sonstige Einnahmen

- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.

- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in 4 gleichen Raten, und zwar zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von den Standortgemeinden genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.

- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 6) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.

- (4) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn die Beschlüsse der Gemeindevertretungen zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegen.

§ 13

Teilnahmebeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Personensorgeberechtigten.
- (4) Der Einrichtungsträger wird regelmäßig versuchen, die Forderungen gegenüber den Personensorgeberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnwesen in Anspruch genommen. Können offenstehende Teilnahmebeiträge nicht beigetrieben werden, übernehmen die Standortgemeinden den entstehenden Einnahmeausfall, ebenso wie die Kosten der Rechtsverfolgung als notwendige Betriebskosten im Zuge der Defizitförderung.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können. Die evtl. zusätzlichen Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinden in vollem Umfang refinanziert.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinden sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01.01.2025 gesondert auszuweisen.

§ 17

Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - je 1 Mitglied, die von den Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau entsandt werden,
 - je 1 Mitglied, die von den Standortgemeinden Haseldorf und Haselau entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeister*innen der beiden Standortgemeinden, sowie ein*e Vertreter*in der Kommunalverwaltung können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassende Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19

Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung(en) ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung(en) nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
- (3) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregulungen und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- (4) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§ 9+10)

§ 20

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zum vorher bestehenden Träger-Vertrag vom 30. September 2015 nebst seinen Nachträgen.
- (3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.
- (4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Haseldorf im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 geführt.
- (5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartner oder der bestehenden Betreuungsqualität ändern.

§ 21

Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung gem. Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt, wenn die Einrichtung des Gebäudes von der Standortgemeinde/Kirchengemeinde mitfinanziert wurde, das Gebäude nach der Kündigung einer anderen Nutzung zugeführt wird und bei Investitionszuschüssen/Darlehen des Landes oder des örtlichen

Jugendhilfeträgers die Dauer der öffentlichen Zweckbindung noch nicht beendet ist.

- (3) Kommt dabei eine Einigung nicht zustande oder einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Entscheidung eines einvernehmlich bestellten Gutachters, so entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist bindend.

§ 22

Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Haselau, den

Haseldorf, den

Hamburg, den

Für die Gemeinde Haselau

Für die Gemeinde Haseldorf

Für das Ev.-Luth. Kita-Werk

Bröker

Der Bürgermeister

Kullig

Der Bürgermeister

Brenner

Der Geschäftsführer

Anlage 1

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Elb-Arche, Haseldorf

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Folgendes Angebot wird bereitgestellt:

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tägl. Betreuungszeit
2	Regel-Krippengruppen	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
1	Regel-Krippengruppe	10	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 12 Uhr 4 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
2	Regel-Kindergartengruppe	40	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	altersgemischte Randzeitengruppe	15	Montag - Freitag	7 – 8 Uhr 1 Stunde
1	Kleine altersgemischte Randzeitengruppe	7	Montag – Freitag	7:30 – 8 Uhr 0,5 Stunden
1	Mittlere Randzeitengruppe Kindergarten	15	Montag – Freitag	12 – 13 Uhr 1 Stunde
1	Kleine Randzeitengruppe Kindergarten	10	Montag – Freitag	13 – 14 Uhr 1 Stunde

Es stehen insgesamt 80 Elementar- und 30 Krippenplätze zur Verfügung.

Es können pro Gruppe bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Stand 01.01.2021

**Anlage 2 zur Vereinbarung Ev. Kita Elb Arche, Haseldorf
zu § 9 Finanzierungsvereinbarung**

Folgende übergesetzliche Besetzung des pädagogischen Personals wird beiderseitig akzeptierter Bestandteil dieses Vertrages:

Abweichend vom § 37, Abs. 1 KiTaG besteht folgende pädagogischen Personalbesetzung

Einrichtungsgröße:	4 Elementargruppen 3 Krippengruppen	
Pädagogische Mitarbeitende	Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis Fachaufsicht	Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita
Erstkraft	245	245
Zweitkraft	232,5	110 SPA 122,5 ERZ

* 2 SPA sind aktuell in Elternzeit

Stand: 01.01.2021

Gemeinde Haseldorf

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0444/2022/HaD/en

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 09.02.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
----------------	--------	-----------------------

10 Jahre doppelte Buchführung, hier: Entwicklungen und Vergleiche

Sachverhalt:

Die Gemeinde Haseldorf hat im Jahr 2011 auf die doppelte Buchführung umgestellt. Dies wurde zum Anlass genommen, die Entwicklungen der Zahlen der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Bilanzpositionen und Bilanzkennzahlen im Zeitablauf von zehn Jahren mit den Gemeinden Haselau und Hetlingen zu vergleichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

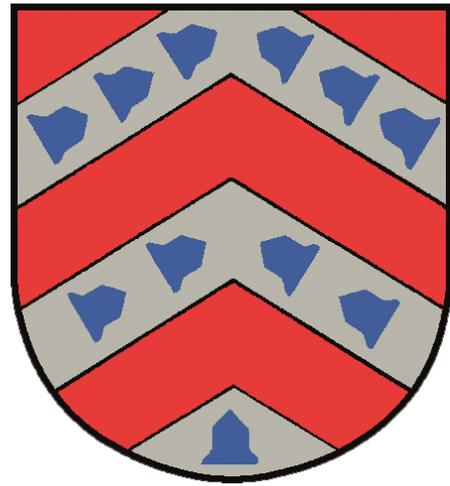
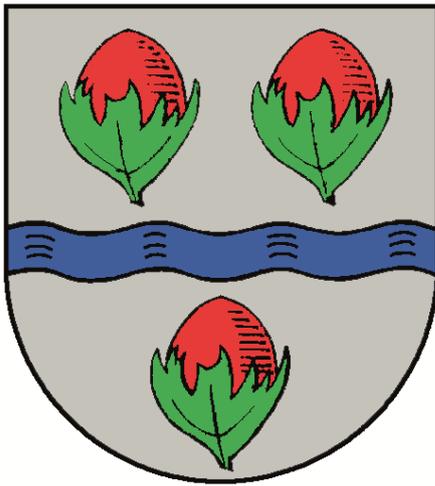
Durch Vergleiche mit anderen Gemeinden können Unterschiede erkannt und dadurch Verfahrensweisen verbessert werden, um die Haushaltssituation der Gemeinde zu optimieren.

Als Ergebnis des Berichtes lässt sich zum einen feststellen, dass die Gemeinde Haseldorf eine ausreichende Steuerkraft besitzt. Aufgrund dessen finanziert sie sich zu über 50 % aus eigenen Finanzmitteln und ist nicht so abhängig von externen Entwicklungen wie z.B. Finanzausgleichsmitteln. Dadurch erhöht sich jedoch auch das Risiko der hohen Betroffenheit von Konjunkturunbrüchen. Weiterhin herrscht ein beinahe unverändertes Niveau der vorhandenen Infrastrukturanlagen. Die Investitionstätigkeit der Gemeinde Haseldorf hat seit 2014 zunächst abgenommen. Im Jahr 2020 hat diese Tätigkeit jedoch wieder zugenommen. Solch ein Niveau sollte mindestens beibehalten werden, um einem Substanzverlust des Anlagevermögens entgegenzuwirken. Im Jahresdurchschnitt liegt die Gemeinde derzeit bei unter 100 %. Langfristig ist eine Investitionstätigkeit von mindestens 100 % anzustreben. Durch einen geplanten Schulersatzbau und Kindergartenanbau würde die Investitionstätigkeit in den nächsten Jahren steigen, wodurch das Ziel erreicht werden könnte.

Daniel Kullig

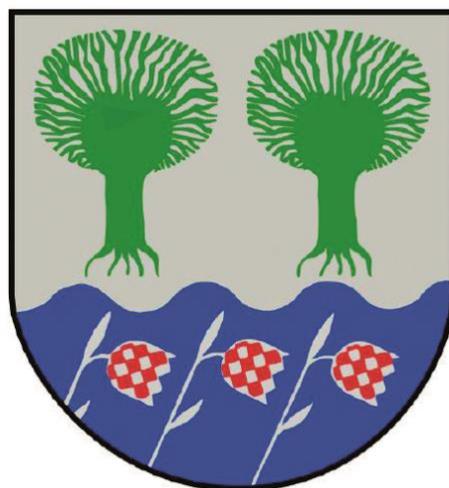
Anlagen:

10 Jahre doppelte Buchführung



**2011 bis 2020: 10 Jahre doppelte Buchführung
in den Gemeinden Haselau, Haseldorf
und Hetlingen**

Entwicklungen und Kennzahlen



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Ergebnisrechnung	5
2.1 Erträge	5
2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	5
2.1.2 Zuweisungen und allgemeine Umlagen.....	6
2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	7
2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte	8
2.1.5 Sonstige Erträge.....	9
2.2 Aufwendungen	10
2.2.1 Personalaufwendungen.....	10
2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	11
2.2.3 Bilanzielle Abschreibungen	12
2.2.4 Transferaufwendungen.....	13
2.2.5 sonstige ordentliche Aufwendungen.....	14
2.2.6 Ordentliche Aufwendungen	15
2.2.7 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	16
2.3 Finanzergebnis	17
2.3.1 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	17
2.3.2 Jahresergebnis.....	18
2.3.3 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	19
3. Finanzrechnung.....	20
3.1 Einzahlungen	20
3.1.1 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	20
3.1.2 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden ..	21
3.1.3 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	22
3.2 Auszahlungen	23
3.2.1 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden.....	23
3.2.2 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen.....	24
3.2.3 Auszahlungen für Baumaßnahmen (diesen Punkt entfallen lassen und die Investitionen im nächsten Punkt nennen).....	25
3.2.4 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	26
3.2.5 Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	27

3.2.6 Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	28
3.2.7 Liquide Mittel	29
4. Bilanz.....	30
4.1 Aktiva	30
4.1.1 Anlagevermögen	30
4.1.2 Umlaufvermögen	32
4.2 Passiva	33
4.2.1 Eigenkapital.....	33
4.2.2 Sonderposten	35
4.2.3 Verbindlichkeiten	36
4.3 Bilanzsumme	37
4.4 Bilanzkennzahlen	38
4.4.1 Infrastrukturquote	38
4.4.2 Investitionsquote.....	39
4.4.3 Steuerquote	41
4.4.4 Finanzausgleichsquote	42
4.4.5 Zuwendungsquote	43
5. Fazit.....	44

1. Einleitung

Die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen haben zum 01.01.2011 ihre Buchführung auf das System der doppelten Buchführung (Doppik) umgestellt. Als Bestandteil von Überlegungen zum Neuen Steuerungsmodell seit den 1990er Jahren sollen Konzepte betriebswirtschaftlichen Managements auf die öffentliche Verwaltung übertragen werden. Durch eine ergebnisorientierte, transparente und dezentrale Steuerung sollen Qualität, Effizienz und Effektivität verbessert werden.

Neben dem reinen Geldverbrauch des kameralen Systems bietet die Doppik eine Vielzahl weiterer Informationen, die zur Steuerung der Gemeinden eingesetzt werden können. Der Ebene der Zahlungsströme (Finanzrechnung) kommt in der Planung nur noch eine untergeordnete Bedeutung zu. Der Haushaltsausgleich ist auf der Ebene des Gesamtvermögens (Ergebnisrechnung) herbeizuführen, die durch Erträge und Aufwendungen ausgedrückt wird. Unter anderem durch Abschreibungen für Abnutzung wird der Ressourcenverbrauch einer Periode abgebildet. Aus der Ebene des Gesamtvermögens lässt sich außerdem ableiten, ob eine Gemeinde generationengerecht wirtschaftet. Per Definition ist das der Fall, wenn die Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr die gleiche Höhe haben.

Vergleiche mit anderen Kommunen bieten die Chance Unterschiede zu erkennen und erfolgreiche Verfahrensweisen zu implementieren. Allein die vorherrschende Betrachtung einzelner Haushaltsjahre ist nicht ausreichend, um die Entwicklung einer Kommune zu erkennen und auch Entwicklungen im Vergleich zu anderen Gemeinden herauszuarbeiten. In diesem Bericht sollen Zahlen der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanzpositionen der drei Gemeinden im Zeitablauf verglichen werden.

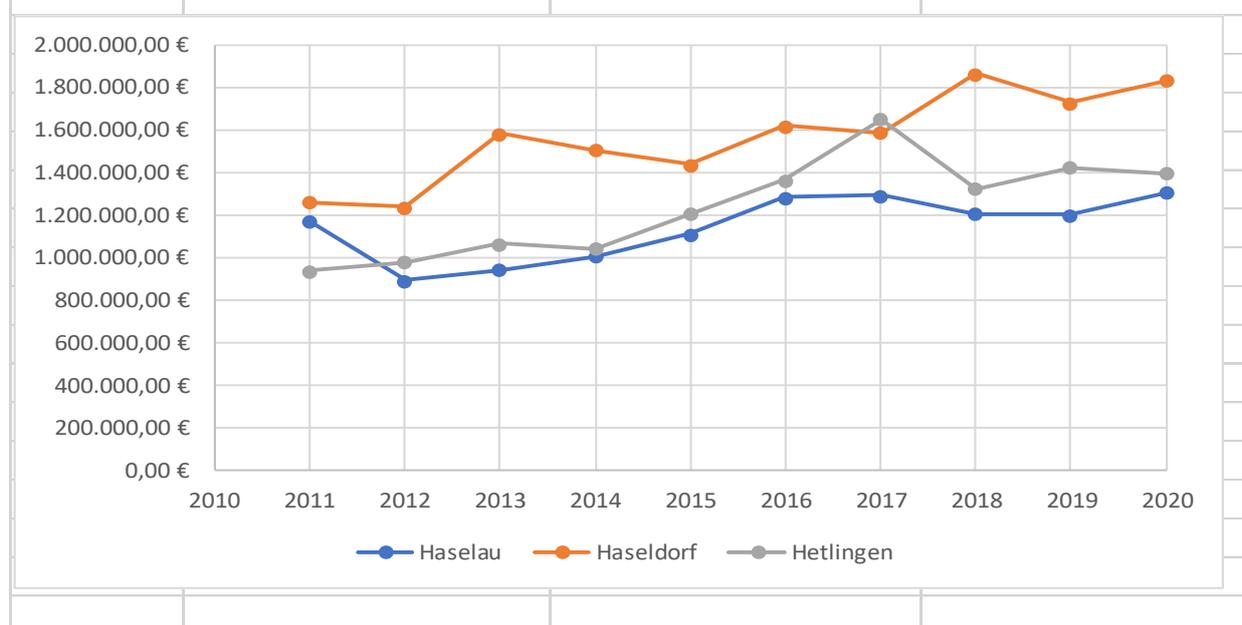
Neben dem größeren Informationsangebot soll sich auch die Steuerung der Gemeinden durch die Einführung des Neuen Steuerungsmodells und der Doppik verändern. Durch Zielvorgaben können die bereitgestellten Finanzmittel an Wirkungsziele geknüpft werden. Diese Vorgehensweise ist vor allem bei freiwilligen Aufgaben der Gemeinde sinnvoll, bei denen ein Gestaltungsspielraum besteht. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass die untersuchten Gemeinden zu einer sehr kleinen Größenklasse gehören. Eine Steuerung über Ziele kann bei wenigen priorisierten Produkten sinnstiftend sein.

2. Ergebnisrechnung

2.1 Erträge

2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

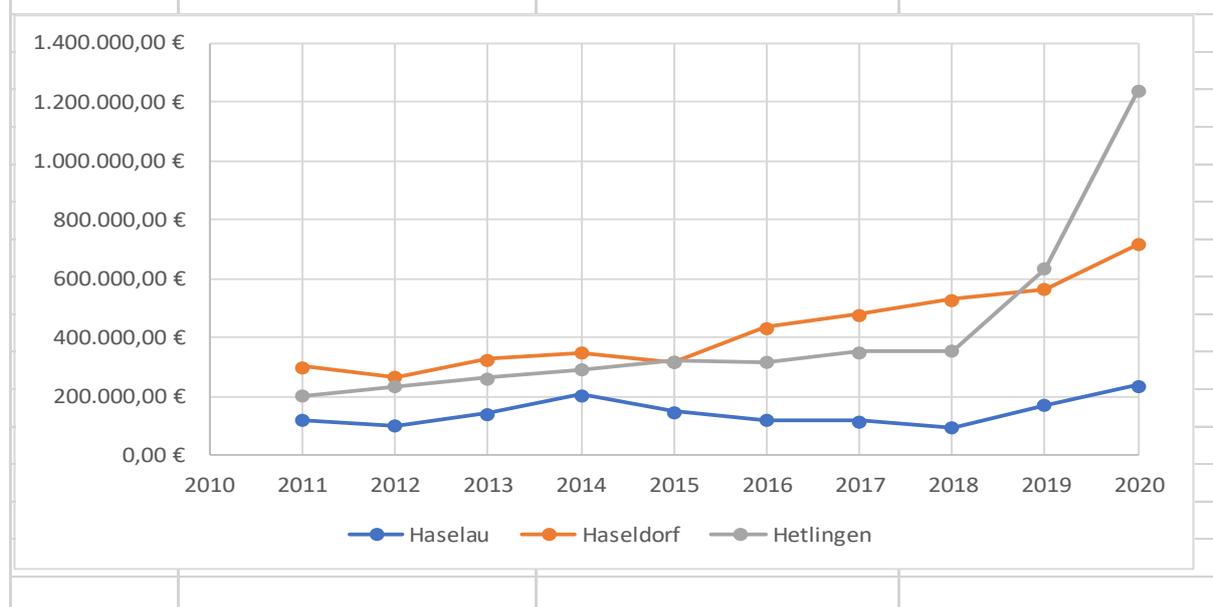
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	1.170.178,29 €	1.258.658,91 €	938.844,12 €
2012	890.545,28 €	1.238.589,14 €	980.429,07 €
2013	942.678,54 €	1.579.960,26 €	1.063.315,46 €
2014	1.003.579,96 €	1.504.793,72 €	1.042.682,47 €
2015	1.110.221,36 €	1.437.948,83 €	1.206.339,55 €
2016	1.280.112,49 €	1.618.974,89 €	1.364.331,95 €
2017	1.290.238,75 €	1.587.959,43 €	1.650.345,82 €
2018	1.204.823,91 €	1.864.103,16 €	1.325.471,50 €
2019	1.199.552,53 €	1.725.121,11 €	1.424.576,41 €
2020	1.305.418,67 €	1.830.457,55 €	1.396.587,13 €



Auffällig ist das Absinken der Erträge der Gemeinde Haselau von 2011 bis 2012. Das ist vor allem auf ein starkes Absinken der Gewerbesteuererträge zurückzuführen. In den Jahren 2013 bis 2015 sind bei den Gemeinden Haselau und Hetlingen steigende Tendenzen zu verzeichnen, während diese im gleichen Zeitraum bei der Gemeinde Haseldorf sinken.

2.1.2 Zuweisungen und allgemeine Umlagen

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	118.578,62 €	301.288,81 €	201.390,80 €
2012	99.981,26 €	264.699,24 €	234.813,29 €
2013	140.743,68 €	325.920,39 €	261.145,55 €
2014	206.545,78 €	348.564,52 €	292.140,08 €
2015	147.282,01 €	315.235,88 €	320.082,96 €
2016	119.000,72 €	435.148,36 €	316.379,59 €
2017	116.545,65 €	478.771,27 €	350.222,27 €
2018	95.053,93 €	530.470,45 €	354.486,99 €
2019	170.012,36 €	563.786,79 €	632.662,14 €
2020	236.298,22 €	717.603,95 €	1.238.469,46 €



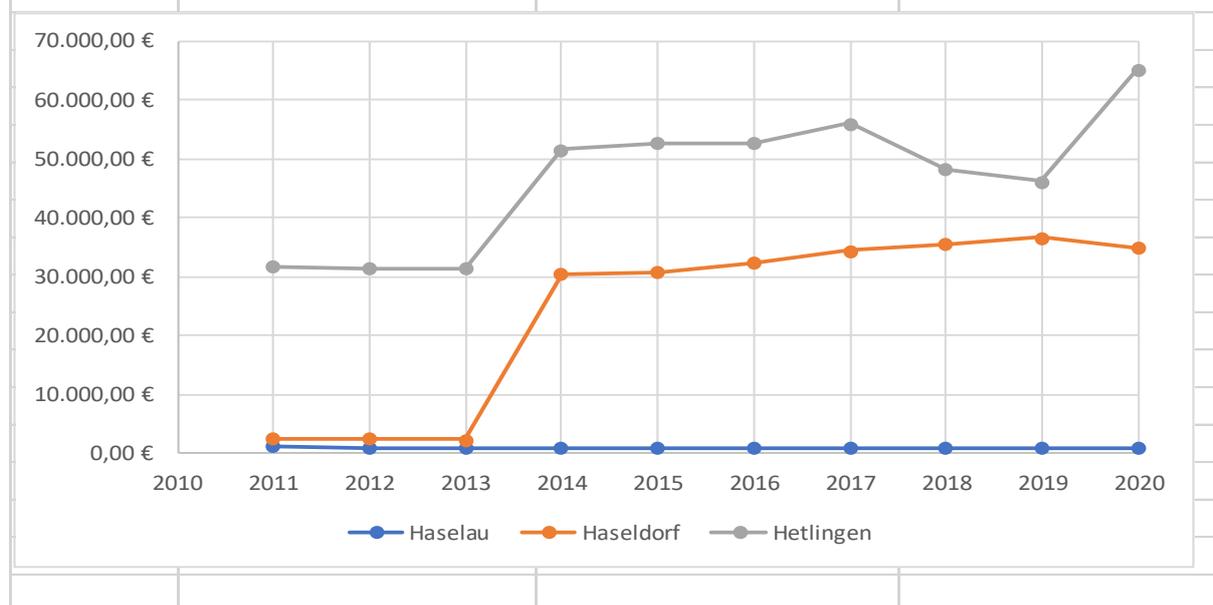
In den Jahren 2011 bis 2014 entwickelten sich die Zuweisungen und allgemeinen Umlagen in allen drei Gemeinden relativ gleichmäßig.

Während die Zuweisungen und allgemeinen Umlagen von 2014 bis 2018 in Haseldorf und Hetlingen tendenziell anstiegen, waren sie in Haselau rückläufig. Die Schlüsselzuweisungen für Haselau sind im Zeitraum stark zurückgegangen. Während 2014 noch rd. 168.000 € eingenommen wurden ist dieser Betrag bis 2018 kontinuierlich auf etwa 31.000 € zurückgegangen.

Für Hetlingen ist die Entwicklung bis zum Jahr 2017 mit Haseldorf vergleichbar. Fehlbetragszuweisungen für Hetlingen sind wegen einer Änderung des Kontenrahmens allein in 2019 unter „Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ abgebildet. Dadurch ist der enorme Anstieg zu erklären.

2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

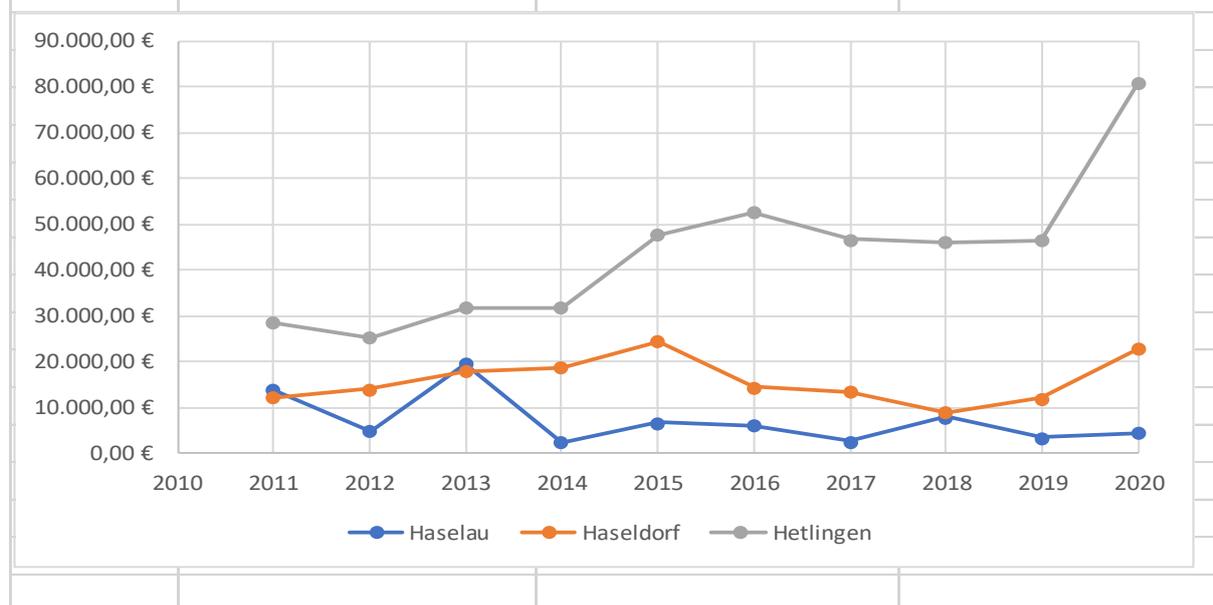
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	1.178,94 €	2.412,88 €	31.659,22 €
2012	914,94 €	2.493,82 €	31.429,66 €
2013	914,94 €	2.303,32 €	31.441,82 €
2014	914,94 €	30.442,22 €	51.592,28 €
2015	914,94 €	30.771,22 €	52.624,50 €
2016	914,94 €	32.319,95 €	52.610,70 €
2017	924,78 €	34.377,31 €	55.957,11 €
2018	859,24 €	35.493,05 €	48.269,75 €
2019	914,94 €	36.553,93 €	46.120,95 €
2020	827,54 €	34.884,44 €	65.267,69 €



Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte werden von keiner Gemeinde in einem nennenswerten Umfang erhoben. Die höheren Beträge bei Hetlingen und Haseldorf ergeben sich aus Auflösungen von Erschließungsbeitragsanteilen von Bebauungsplangebieten.

2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	13.756,12 €	12.240,59 €	28.573,37 €
2012	4.798,79 €	14.045,38 €	25.201,76 €
2013	19.541,62 €	17.821,79 €	31.694,99 €
2014	2.326,44 €	18.668,92 €	31.774,94 €
2015	6.706,47 €	24.334,74 €	47.714,67 €
2016	6.126,91 €	14.506,01 €	52.634,75 €
2017	2.513,21 €	13.453,69 €	46.716,67 €
2018	7.908,06 €	8.906,04 €	46.009,38 €
2019	3.310,46 €	11.968,00 €	46.398,88 €
2020	4.403,06 €	22.836,65 €	80.701,67 €



Privatrechtliche Leistungsentgelte werden von der Gemeinde Haselau nur in geringem Umfang eingenommen. Schwankungen sind durch Betriebskostenerstattungen zu erklären.

Für den Haseldorfer Hafen werden jährlich Mieten in Höhe von insgesamt etwa 8.500 € eingenommen. Im Zeitraum 2012 – 2016 wurden für die Werbeflächen auf dem Gemeindebus jährlich 4.400 € vereinnahmt. Weitere Schwankungen sind durch Betriebskostenerstattungen zu erklären.

Für den Hetlinger Hafen werden Mieteinnahmen von etwa 3.500 € generiert. Den größten Anteil an den privatrechtlichen Leistungsentgelten macht die Miete für die Kindertagesstätte aus. Bis 2014 wurden 18.000 € vereinnahmt. Eine schrittweise Anhebung der Miete führte seit 2016 zu Einnahmen in Höhe von 39.500 €. Im Jahr 2020 erfolgte erheblicher Anstieg der privatrechtlichen Leistungsentgelte, größtenteils durch die Erstattung von Bewirtschaftungskosten und durch die Miete und Nebenkosten der Kindertagesstätte.

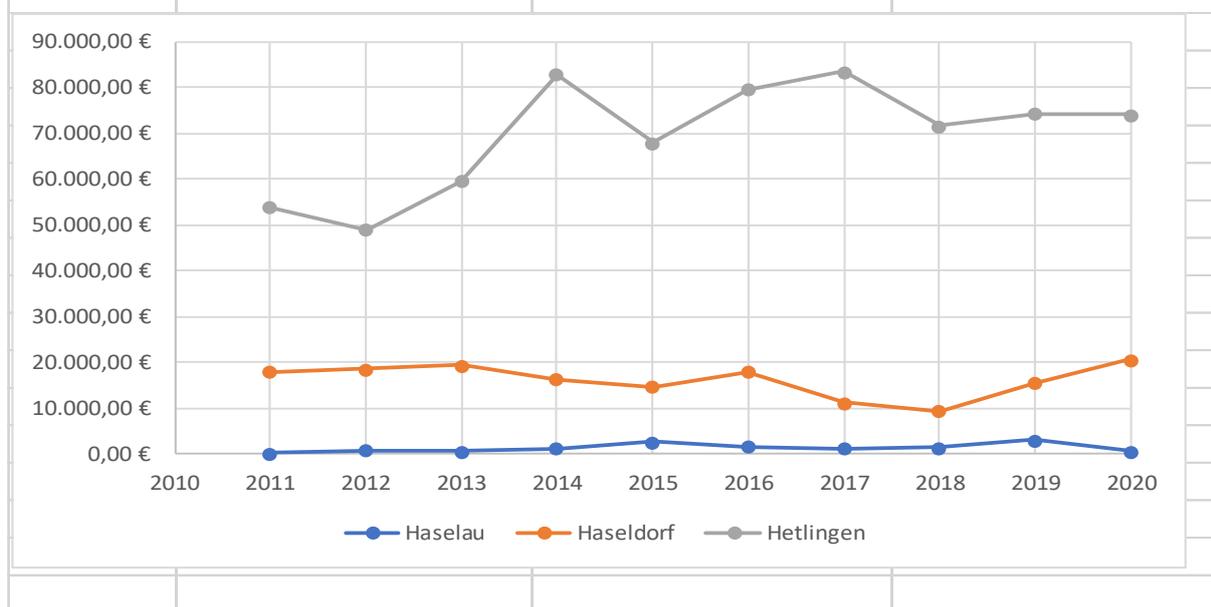
2.1.5 Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge setzen sich vor allem aus Konzessionsabgaben, Erträgen aus der Auflösung von Finanzausgleichsrückstellungen, Erträgen aus Einzelwertberichtigungen, Grundstücksveräußerungen und Zinsen bei verspäteter Abgabenzahlung zusammen. Die Erträge unterliegen starken Schwankungen und sind zum Teil nur geringfügig oder gar nicht von der Gemeinde beeinflussbar. Auf eine Darstellung der Entwicklung dieser Erträge wird deshalb verzichtet.

2.2 Aufwendungen

2.2.1 Personalaufwendungen

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	143,02 €	17.878,97 €	53.741,11 €
2012	738,70 €	18.428,97 €	48.943,43 €
2013	626,76 €	19.422,31 €	59.456,49 €
2014	1.137,07 €	16.246,63 €	82.770,46 €
2015	2.550,44 €	14.673,59 €	67.823,29 €
2016	1.645,25 €	17.930,01 €	79.610,92 €
2017	1.197,90 €	11.063,42 €	83.431,45 €
2018	1.389,91 €	9.262,11 €	71.582,55 €
2019	3.087,91 €	15.408,15 €	74.155,27 €
2020	500,43 €	20.590,76 €	74.054,27 €



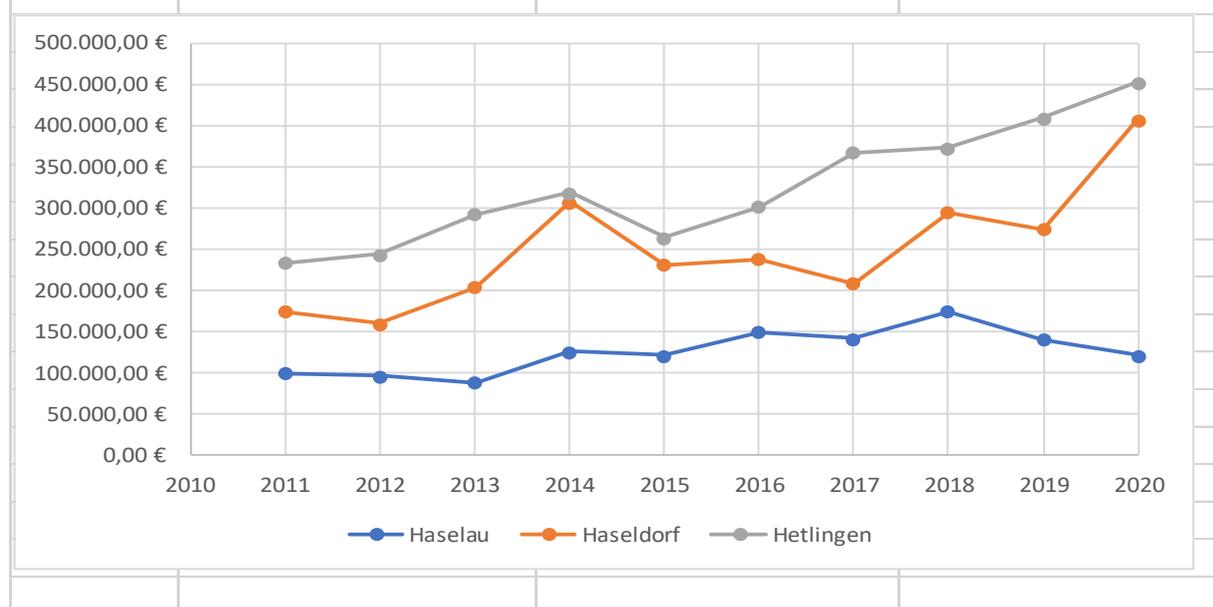
Die Gemeinde Haselau beschäftigt kein eigenes Personal. Die ausgewiesenen Aufwendungen ergeben sich hauptsächlich aus amtsärztlichen Untersuchungen bei der Feuerwehr.

Die Gemeinde Haseldorf beschäftigt eigenes Personal für die Pflege gemeindlicher Räumlichkeiten sowie die Leitung der Gemeindebücherei. Amtsärztliche Untersuchungen bei der Feuerwehr sind im Aufwand ebenfalls enthalten.

Die Raumpflege wird durch Personal der Gemeinde Hetlingen geleistet. Bei der Grundschule gibt es zusätzlich Aufwendungen für das Schulsekretariat. Weiteres Personal leistet Jugendarbeit. Für amtsärztliche Untersuchungen bei der Feuerwehr fallen Kosten an. Von 2016 bis in das Jahr 2018 wurde zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Bürgermeisterin eine Person beschäftigt. Im Jahr 2014 gab es vor allem beim Produkt 11130 (Gebäudemanagement) außergewöhnlich hohe Kosten. Im Vergleich zu den anderen Gemeinden waren in sämtlichen Bereichen große Schwankungen in den Personalkosten anzutreffen.

2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	99.600,10 €	174.051,76 €	233.817,18 €
2012	96.207,53 €	159.614,22 €	243.214,71 €
2013	88.497,35 €	203.507,32 €	291.860,18 €
2014	125.748,29 €	306.923,52 €	318.007,41 €
2015	121.103,75 €	230.598,68 €	263.842,13 €
2016	148.881,45 €	237.382,63 €	301.358,80 €
2017	141.829,84 €	208.701,56 €	367.631,24 €
2018	174.537,76 €	294.299,94 €	372.226,52 €
2019	140.103,03 €	273.832,10 €	408.970,49 €
2020	121.259,76 €	407.018,25 €	452.030,48 €



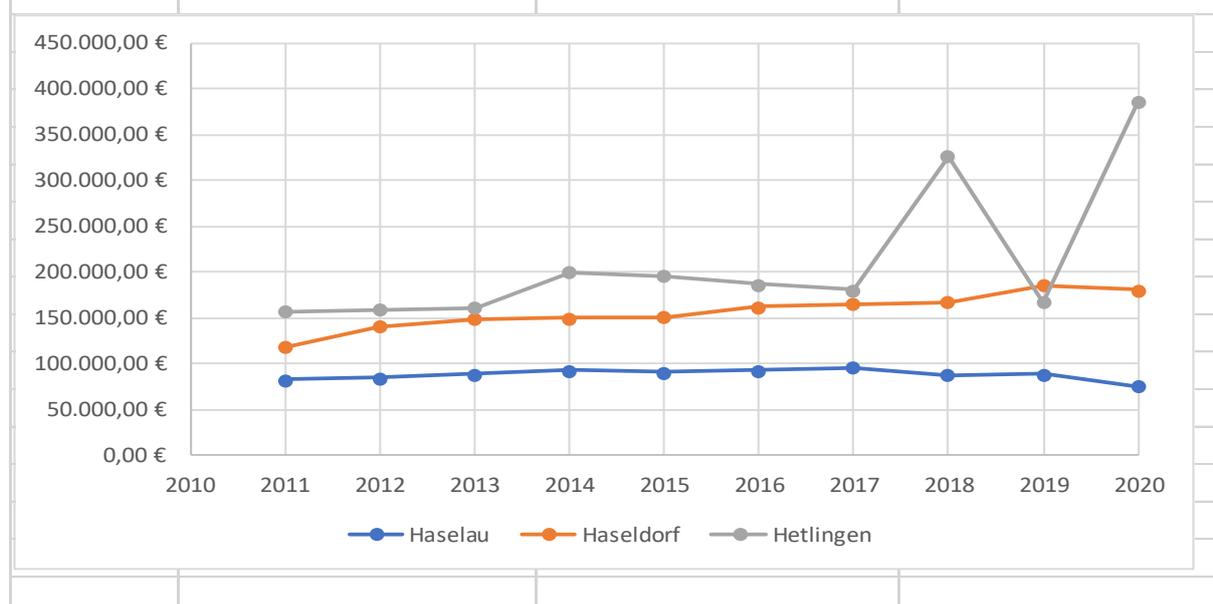
In allen Gemeinden sind die höchsten Aufwendungen beim Gebäudemanagement und bei den Gemeindestraßen zu verzeichnen.

Geringere Kosten fallen bei der Gemeinde Haselau unter anderem bei der Feuerwehr, der Kindertagesstätte und den Parkanlagen an. In Haseldorf gibt es einige Einrichtungen, bei denen nur sporadisch Unterhaltungsarbeiten erforderlich sind. Ebenfalls zu unterhalten sind beispielsweise die Sportanlagen, der Naherholungsparkplatz, die Spielplätze, Entwässerungseinrichtungen oder der Hafen. Zusätzlich zu den Einrichtungen bei der Gemeinde Haseldorf werden in Hetlingen bei den Sach- und Dienstleistungen auch Mittel für die Jugendarbeit aufgewendet.

Insgesamt schwanken die Aufwendungen in den einzelnen Bereichen beträchtlich.

2.2.3 Bilanzielle Abschreibungen

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	81.917,84 €	117.908,19 €	157.003,81 €
2012	84.125,87 €	140.098,14 €	159.067,01 €
2013	88.497,35 €	148.432,17 €	160.786,42 €
2014	92.416,69 €	149.600,33 €	200.206,29 €
2015	90.392,74 €	150.776,90 €	195.431,14 €
2016	92.176,71 €	161.961,81 €	186.043,97 €
2017	95.263,21 €	165.009,86 €	180.516,11 €
2018	87.860,65 €	167.221,86 €	326.549,53 €
2019	88.268,86 €	185.831,95 €	167.367,62 €
2020	75.641,71 €	179.855,45 €	385.147,52 €

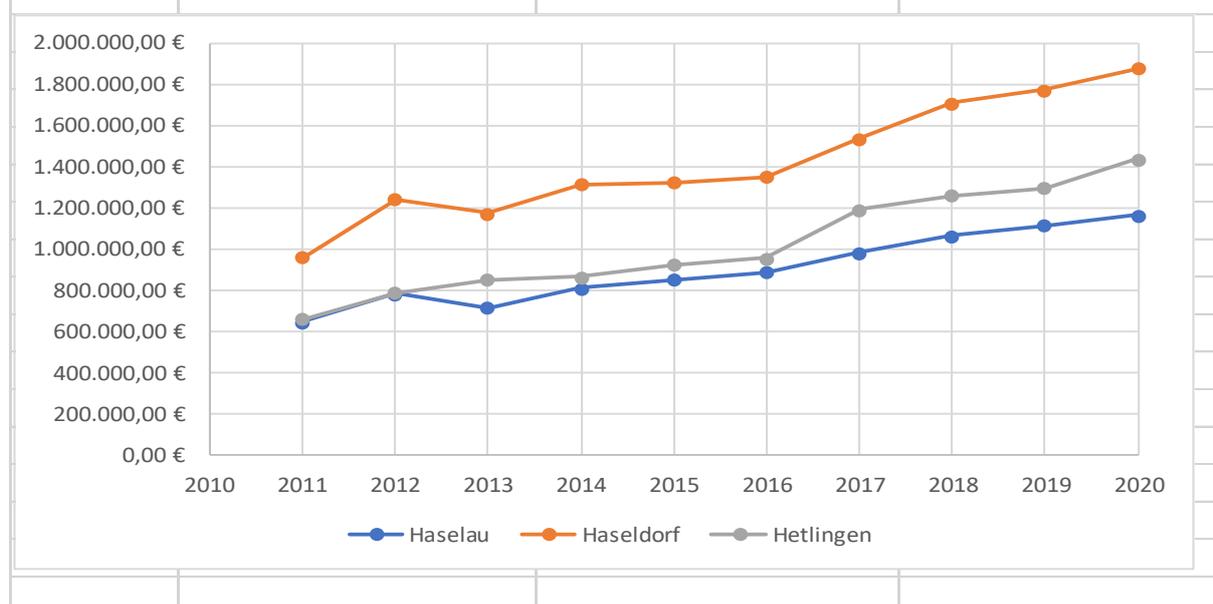


Die Abschreibung stellt einen Aufwandsposten dar, der die Abnutzung der Vermögenswerte über ihre Nutzungsdauer widerspiegeln soll. Eine moderat ansteigende Abschreibungskurve kann auf ein angemessenes Investitionsverhalten hindeuten. Eine sinkende Kurve ist ein Indiz dafür, dass möglicherweise zu wenig Investitionen getätigt wurden. Der Gesamtwert aller Vermögensgegenstände der Gemeinde könnte gesunken sein. Weitere Informationen sind in der Bilanzanalyse zu finden.

In der Gemeinde Hetlingen sind im Verlauf zwei rasante Anstiege zu vermerken. Der Anstieg im Jahr 2018 resultiert aus einer außerplanmäßigen Abschreibung der Sanitäranlagen in der Mehrzweckhalle. Diese wurde als investive Maßnahme geplant und später als Aufwand verbucht. 2020 ist der Anstieg durch den Erlass einer Forderung sowie die Ausbuchung von Baulandanteilen zu erklären.

2.2.4 Transferaufwendungen

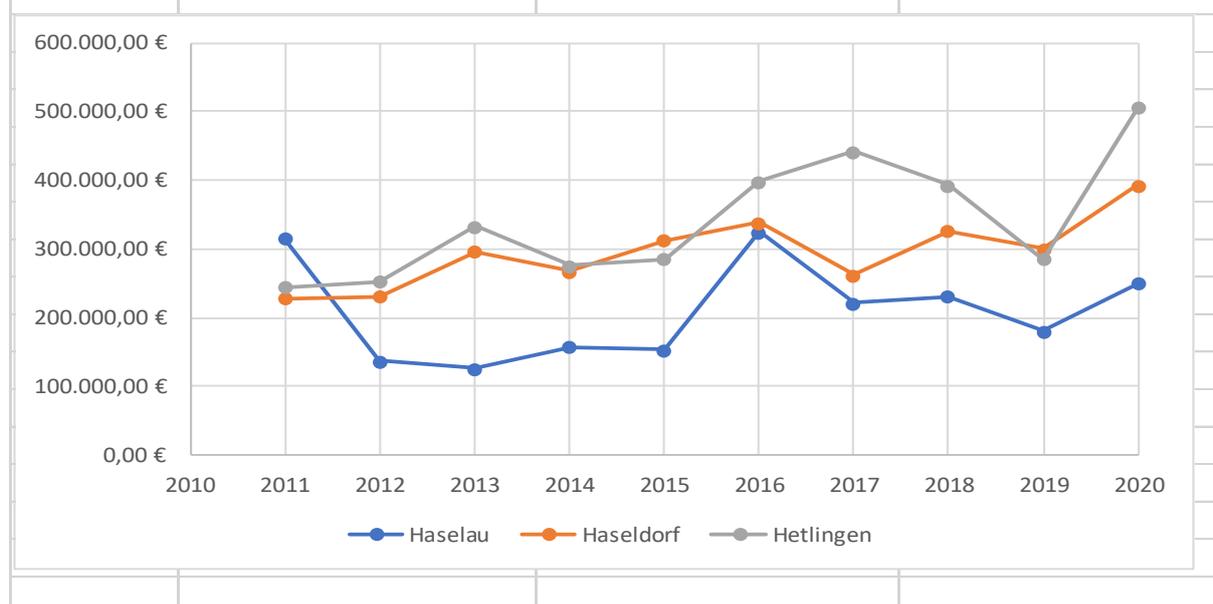
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	648.202,29 €	962.201,84 €	662.070,31 €
2012	783.418,29 €	1.241.054,99 €	786.975,16 €
2013	716.639,11 €	1.171.231,41 €	852.203,56 €
2014	809.930,70 €	1.314.557,00 €	866.375,94 €
2015	851.397,08 €	1.321.497,73 €	923.284,54 €
2016	887.745,10 €	1.351.517,47 €	954.462,08 €
2017	985.004,13 €	1.534.782,36 €	1.193.644,01 €
2018	1.063.787,72 €	1.709.408,54 €	1.258.896,79 €
2019	1.113.404,66 €	1.771.213,51 €	1.295.713,86 €
2020	1.162.859,51 €	1.876.775,58 €	1.435.185,80 €



Die Transferaufwendungen der Gemeinden verzeichnen einen relativ kontinuierlichen Anstieg über die Jahre. Dies ergibt sich aus verschiedenen Faktoren. Gründe dafür waren u.a. ein Anstieg des Zuschusses für den Betrieb der Kindertagesstätte, eine steigende Kreis- sowie Amtsumlage und eine steigende Umlage für den Wegeunterhaltungsverband. Der durchschnittliche jährliche Anstieg beträgt in der Gemeinde Haselau ca. 51.000 € pro Jahr, in Haseldorf knapp 91.500 € pro Jahr und in der Gemeinde Hetlingen ca. 77.000 € pro Jahr.

2.2.5 sonstige ordentliche Aufwendungen

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	315.794,94 €	227.726,26 €	244.294,42 €
2012	136.498,84 €	231.300,17 €	252.076,91 €
2013	125.856,60 €	296.328,28 €	332.709,63 €
2014	157.058,77 €	267.263,11 €	276.416,44 €
2015	153.661,16 €	312.155,61 €	285.416,33 €
2016	325.413,38 €	337.843,57 €	397.951,93 €
2017	221.465,42 €	261.995,02 €	441.423,92 €
2018	231.386,71 €	326.583,46 €	392.260,81 €
2019	181.054,98 €	300.033,40 €	284.901,15 €
2020	250.302,59 €	392.953,14 €	505.487,12 €



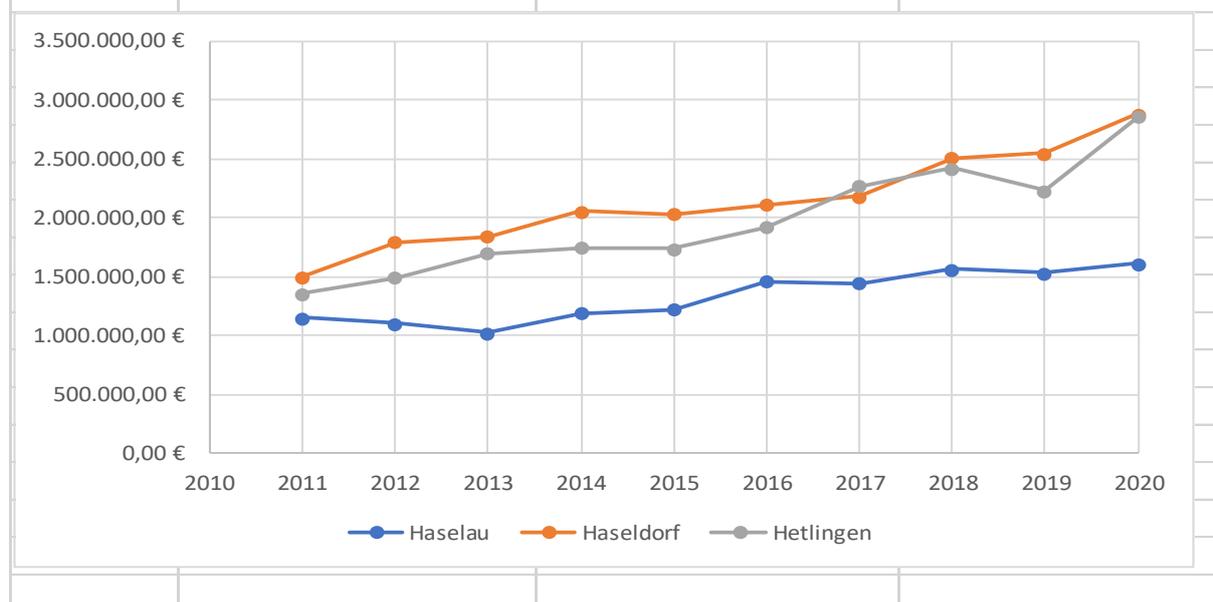
In den Gemeinden fluktuieren die sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

Hervorstechend sind in der Gemeinde Haselau sind die Aufwendungen in den Jahren 2012 und 2016. 2012 entstanden die Einsparungen vorrangig aus einem nicht entstandenen Aufwand bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und bei den Schülerbeförderungskosten. Im Jahr 2016 resultierten die Mehraufwendungen hauptsächlich aus der Bildung einer Finanzausgleichsrückstellung und Wertberichtigungen.

In Hetlingen basiert der Anstieg der sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Jahr 2020 auf einer Zuführung zur Verfahrensrückstellung sowie Gerichtskosten aufgrund des Baugebiets Potenhoff.

2.2.6 Ordentliche Aufwendungen

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	1.145.658,19 €	1.499.767,02 €	1.350.926,83 €
2012	1.100.989,23 €	1.790.496,49 €	1.490.277,22 €
2013	1.019.097,78 €	1.838.921,49 €	1.697.016,28 €
2014	1.186.291,52 €	2.054.590,59 €	1.743.776,54 €
2015	1.219.105,17 €	2.029.702,51 €	1.735.797,43 €
2016	1.455.861,89 €	2.106.635,49 €	1.919.427,70 €
2017	1.444.760,50 €	2.181.552,22 €	2.266.646,73 €
2018	1.558.962,75 €	2.506.775,91 €	2.421.516,20 €
2019	1.525.919,44 €	2.546.319,11 €	2.231.108,39 €
2020	1.610.564,00 €	2.877.193,18 €	2.851.905,19 €

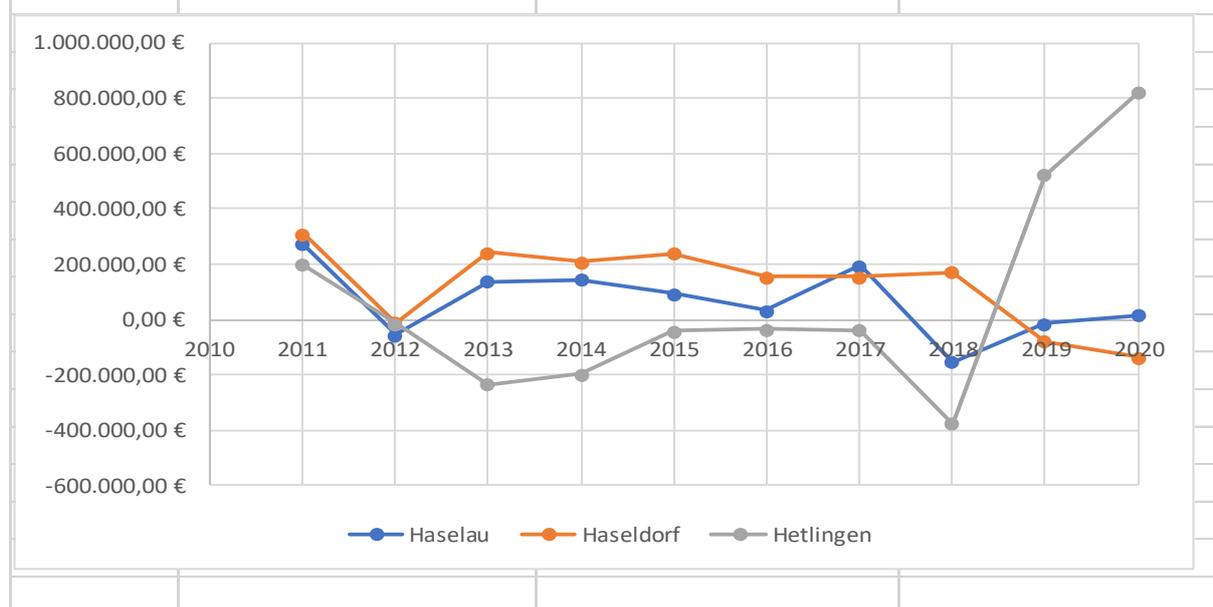


Die ordentlichen Aufwendungen steigen relativ kontinuierlich.

In der Gemeinde Hetlingen ist für das Jahr 2020 ein größerer Anstieg zu verzeichnen. Dies ist durch die steigenden bilanziellen Abschreibungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erklären.

2.2.7 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	272.453,85 €	309.597,64 €	197.583,62 €
2012	-56.563,60 €	-12.242,36 €	-13.006,23 €
2013	139.032,75 €	242.657,75 €	-235.977,29 €
2014	143.192,91 €	209.249,01 €	-195.824,65 €
2015	94.376,52 €	239.911,04 €	-40.279,67 €
2016	31.011,70 €	155.357,84 €	-35.752,94 €
2017	194.817,02 €	153.558,37 €	-37.519,16 €
2018	-153.298,96 €	172.209,10 €	-375.026,26 €
2019	-14.413,30 €	-78.504,91 €	521.791,33 €
2020	17.341,66 €	-137.883,42 €	819.867,45 €



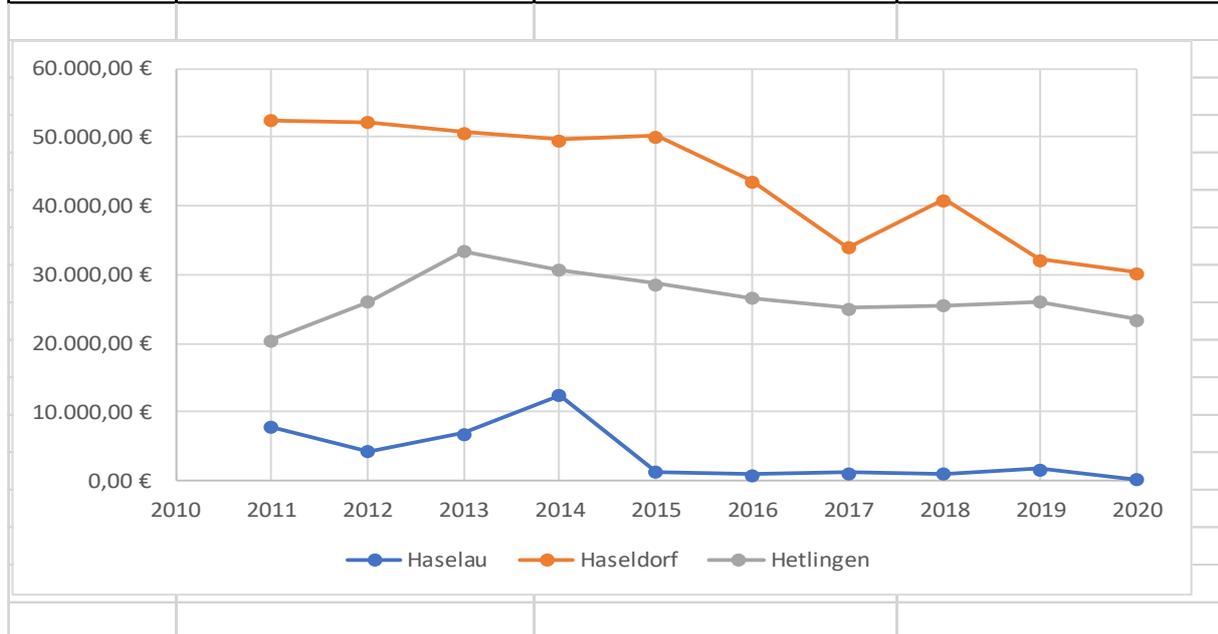
Im Allgemeinen sind die Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit als schwankend zu beschreiben. Auffällig ist eine Senkung der Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit im Jahr 2012. Dies kam durch höhere ordentliche Aufwendungen gegenüber den ordentlichen Erträgen zustande. Maßgeblich dafür waren einerseits der Abfall sonstiger ordentlicher Erträge und der Anstieg von Transferaufwendungen in allen Gemeinden. Zudem wurden in der Gemeinde Haselau weniger Steuern und ähnliche Abgaben vereinnahmt.

Die Gemeinde Hetlingen hat starke Schwankungen zu verzeichnen. Hervorstechend sind insbesondere die negativen Ergebnisse in den Jahren 2012 bis 2018. Der rasante Anstieg in den Jahren 2019 und 2020 ist durch die Erhöhung der Landeszuweisung für die Kinderbetreuung U3 sowie die Auszahlung von Fehlbetragszuweisungen zu erklären.

2.3 Finanzergebnis

2.3.1 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	7.829,00 €	52.468,18 €	20.537,97 €
2012	4.255,89 €	52.229,88 €	26.112,03 €
2013	6.951,11 €	50.681,65 €	33.429,21 €
2014	12.471,34 €	49.688,27 €	30.711,93 €
2015	1.366,70 €	50.144,74 €	28.711,24 €
2016	907,45 €	43.589,52 €	26.589,80 €
2017	1.242,02 €	33.931,44 €	25.097,99 €
2018	1.094,61 €	40.867,11 €	25.521,56 €
2019	1.691,45 €	32.248,39 €	26.131,40 €
2020	197,70 €	30.338,55 €	23.516,29 €

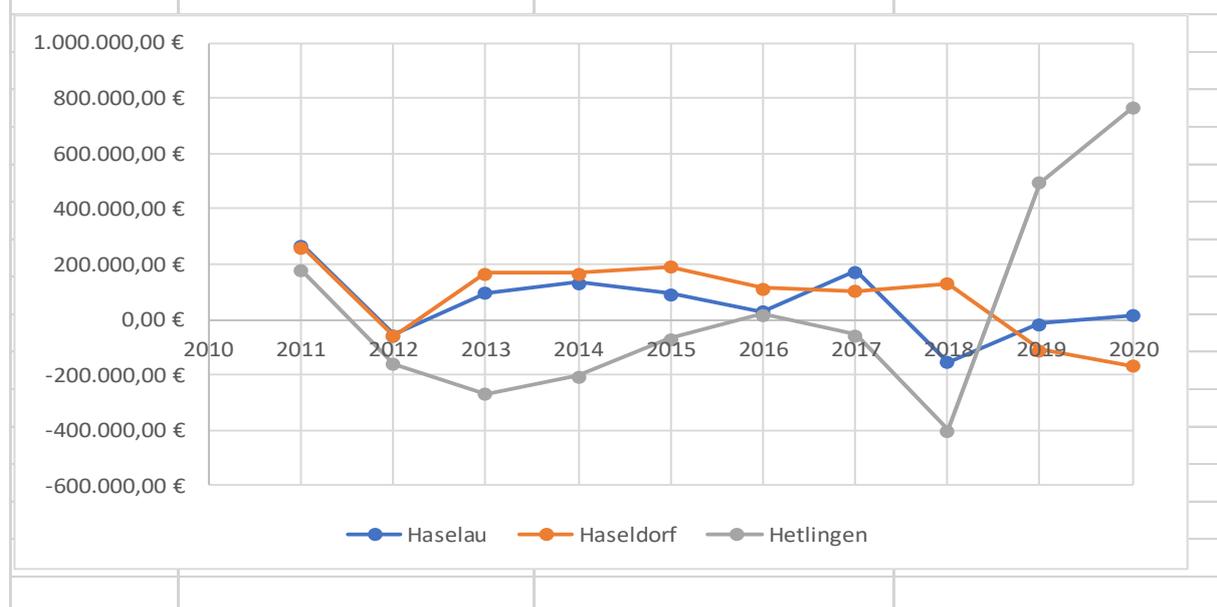


Eine Besonderheit bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen bildet in der Gemeinde Haselau eine Fluktuation in den Jahren 2013 bis 2015. Hintergrund dessen ist eine Belastung mit einer Rückzahlung von Zinsanteilen für die Einheitskasse Amt Haseldorf für die Jahre 2011 bis 2013 im Jahr 2014.

Darüber hinaus verhalten sich die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in den Gemeinden eher fallend mit teilweisen Mehraufwendungen.

2.3.2 Jahresergebnis

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	269.707,61 €	261.917,54 €	179.556,59 €
2012	-55.873,53 €	-57.465,56 €	-161.253,12 €
2013	95.866,01 €	166.917,59 €	-268.922,39 €
2014	132.402,42 €	166.576,97 €	-204.568,77 €
2015	93.070,78 €	191.931,75 €	-69.003,87 €
2016	28.366,23 €	112.130,19 €	18.641,49 €
2017	174.376,43 €	102.391,26 €	-56.764,89 €
2018	-154.386,20 €	131.349,36 €	-400.540,45 €
2019	-16.076,83 €	-110.707,28 €	496.548,34 €
2020	17.160,72 €	-168.193,37 €	767.426,38 €



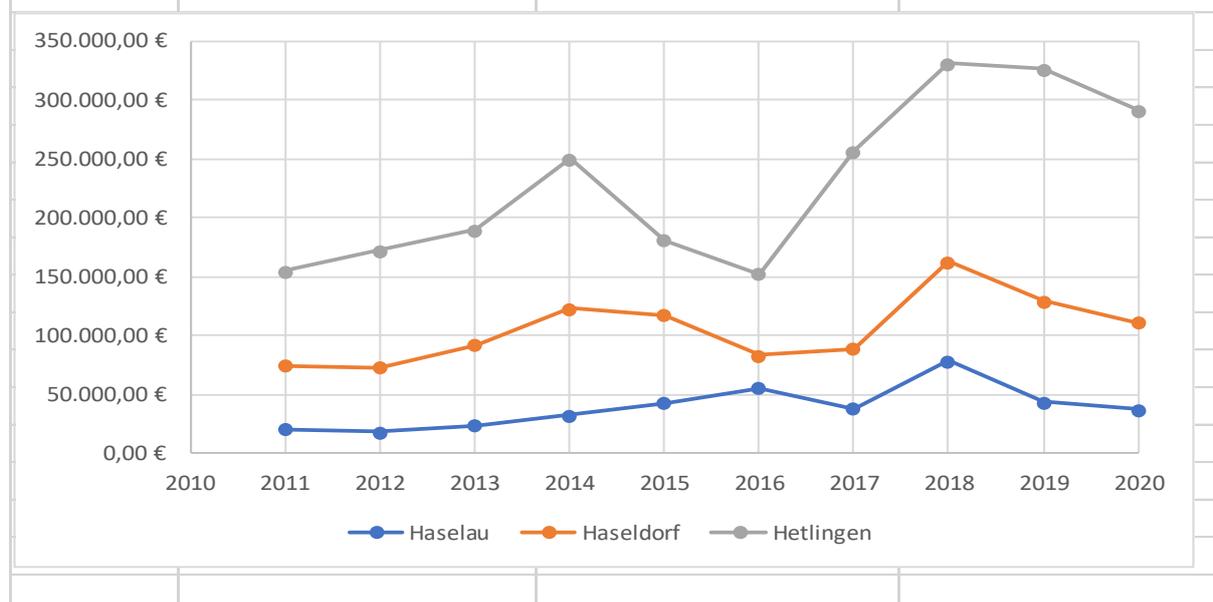
Die Jahresergebnisse verhalten sich schwankend.

Auffällig sind die Abweichungen in der Gemeinde Hetlingen in den Jahren 2018 bis 2020. Im Jahr 2018 ist der Fehlbetrag größtenteils mit Einbußen der Gewerbesteuer und niedrigeren Schlüsselzuweisungen zu erklären. Die Jahresüberschüsse in 2019 und 2020 sind größtenteils auf die Landeszuweisungen für die Kinderbetreuung U3, Fehlbetragszuweisungen sowie Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken zurückzuführen.

Seit 2019 scheint es bei den Jahresergebnissen der Gemeinden Haselau und Haseldorf eine gegenläufige Entwicklung zu geben.

2.3.3 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	20.238,55 €	74.005,75 €	154.931,95 €
2012	18.304,38 €	72.868,26 €	172.075,65 €
2013	23.561,84 €	92.150,18 €	189.265,30 €
2014	32.343,84 €	122.932,42 €	249.688,54 €
2015	42.416,53 €	117.426,14 €	180.935,25 €
2016	54.902,35 €	83.391,19 €	152.554,85 €
2017	37.597,72 €	88.971,04 €	255.849,93 €
2018	78.532,85 €	162.265,26 €	330.554,48 €
2019	43.220,43 €	129.499,30 €	326.253,80 €
2020	37.051,00 €	110.910,64 €	290.765,09 €



Durch die interne Leistungsverrechnung werden Leistungen und damit verbundene Kosten, die ein Teil der Verwaltung für einen anderen Teil der Verwaltung erbringt, verrechnet. In den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen werden in der internen Leistungsverrechnung nur kalkulatorische Mieten erfasst. Kalkulatorische Mieten werden als Aufwand für Räumlichkeiten, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden veranschlagt. Durch die interne Leistungsverrechnung wird beispielsweise die kalkulatorische Miete, die für eine Feuerwache anfällt, von dem Produkt Gebäudemanagement auf das Produkt Brandschutz gebucht.

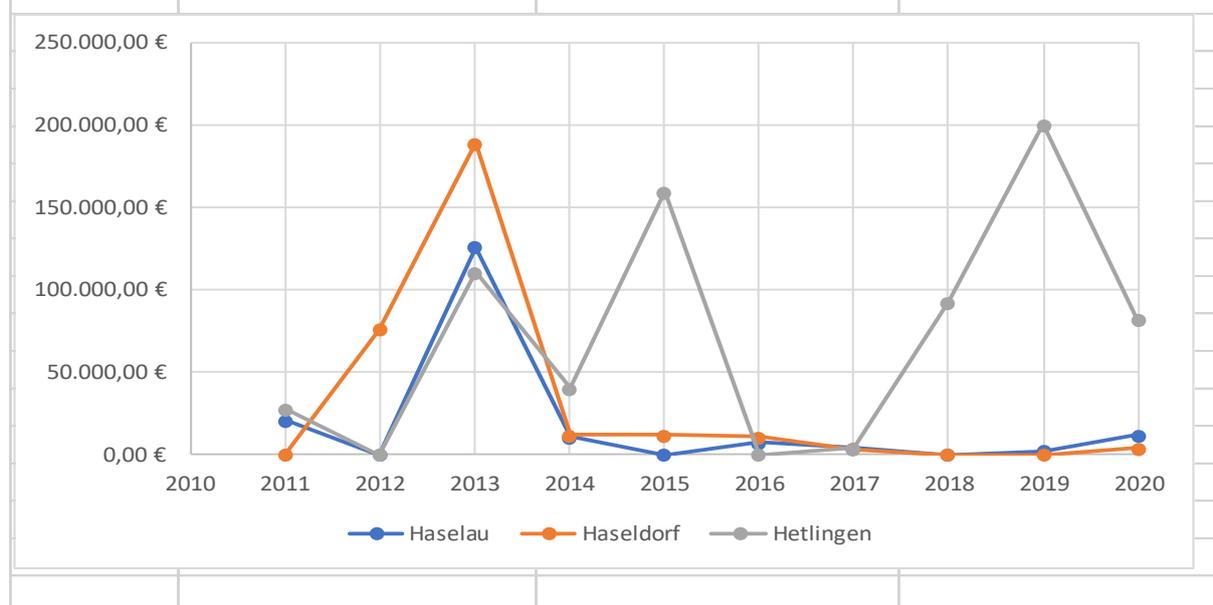
Die Verläufe der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen stellen sich in allen Gemeinden relativ ähnlich dar. Es sind Schwankungen zu beobachten. In der Gemeinde Hetlingen sind diese Schwankungen etwas ausgeprägter, dies ist insbesondere in den Jahren 2014 und 2018 bemerkbar. Die starken Anstiege sind aufgrund der Abrechnung der kalkulatorischen Miete im Bereich der Sportanlagen zu verzeichnen.

3. Finanzrechnung

3.1 Einzahlungen

3.1.1 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	21.000,00 €	0,00 €	27.322,58 €
2012	0,00 €	75.664,22 €	0,00 €
2013	125.885,15 €	188.827,73 €	110.112,22 €
2014	10.379,01 €	11.818,52 €	39.887,78 €
2015	0,00 €	11.539,75 €	159.387,71 €
2016	6.915,84 €	10.373,76 €	0,00 €
2017	3.974,20 €	3.278,01 €	3.943,72 €
2018	0,00 €	0,00 €	92.075,99 €
2019	1.891,30 €	0,00 €	200.000,00 €
2020	11.425,19 €	3.927,84 €	81.687,54 €

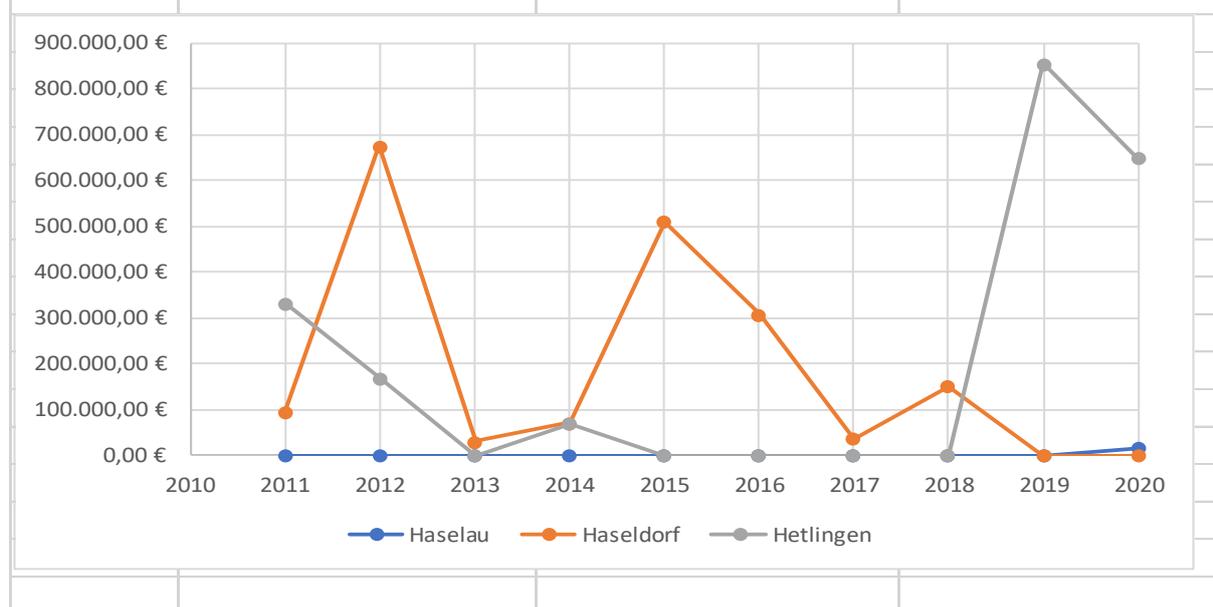


Im Allgemeinen sind die Verläufe der Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als stark fluktuierend zu beschreiben.

Im Jahr 2013 ist bei allen Kommunen ein Zuwachs erkennbar. Für die Gemeinden Haselau und Haseldorf wurden in diesem Jahr Investitionszuschüsse für den Neubau der Kindertagesstätte Elbarche gezahlt. Die Gemeinde Hetlingen erhielt eine Landeszuweisung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses. Darüber hinaus generierte Hetlingen im Jahr 2015 einen Investitionszuschuss des Abwasserzweckverbandes Pinneberg für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses und im Jahr 2019 eine Sonderbedarfzuweisung für einen Anbau an die Kindertagesstätte.

3.1.2 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden

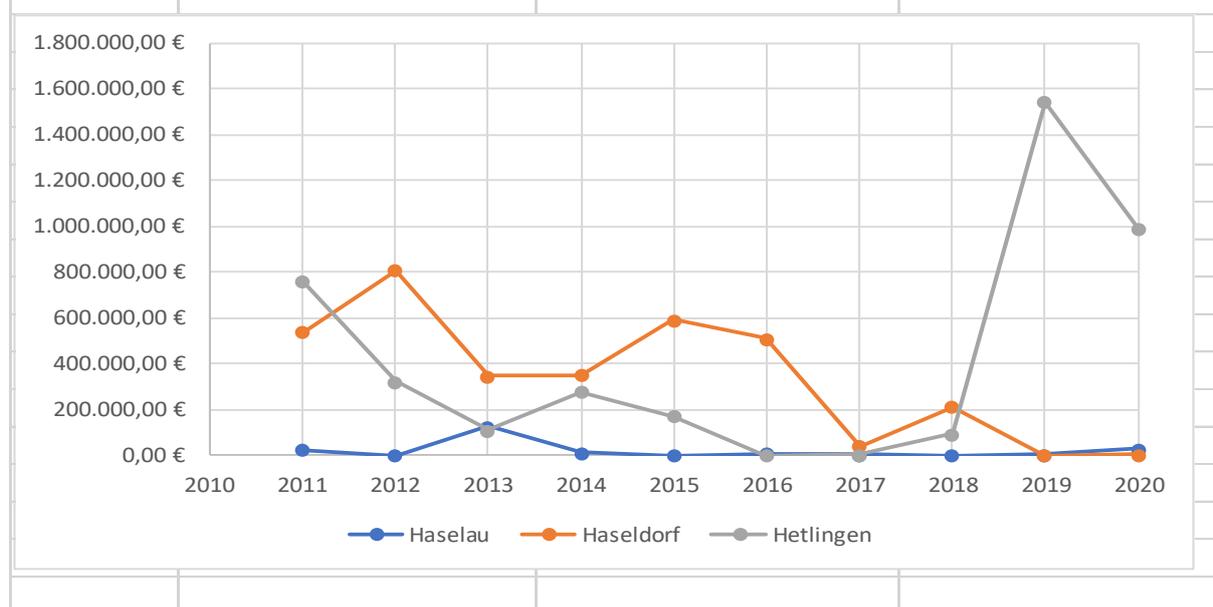
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	0,00 €	93.750,00 €	333.062,65 €
2012	0,00 €	675.656,40 €	167.850,40 €
2013	0,00 €	30.725,00 €	0,00 €
2014	0,00 €	69.885,00 €	68.915,00 €
2015	0,00 €	510.643,24 €	0,00 €
2016	0,00 €	308.358,40 €	0,00 €
2017	0,00 €	35.320,00 €	0,00 €
2018	0,00 €	150.078,40 €	0,00 €
2019	0,00 €	0,00 €	853.950,49 €
2020	15.900,00 €	0,00 €	649.375,32 €



Ferner ist auch bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden eine starke Fluktuation zu beobachten. Während die Gemeinde Haselau erst im Jahr 2020 etwas veräußert hat, gab es in Haseldorf und Hetlingen über die Jahre mehrere Veräußerungen.

3.1.3 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	21.000,00 €	539.105,47 €	759.924,65 €
2012	0,00 €	805.284,22 €	320.453,17 €
2013	125.885,15 €	344.907,73 €	110.748,55 €
2014	12.103,62 €	351.615,44 €	277.975,17 €
2015	0,00 €	591.174,75 €	169.854,37 €
2016	6.915,84 €	509.413,76 €	0,00 €
2017	3.974,20 €	38.598,01 €	3.943,72 €
2018	0,00 €	211.200,00 €	92.075,99 €
2019	1.891,30 €	0,00 €	1.542.151,00 €
2020	27.325,19 €	3.927,84 €	990.960,54 €



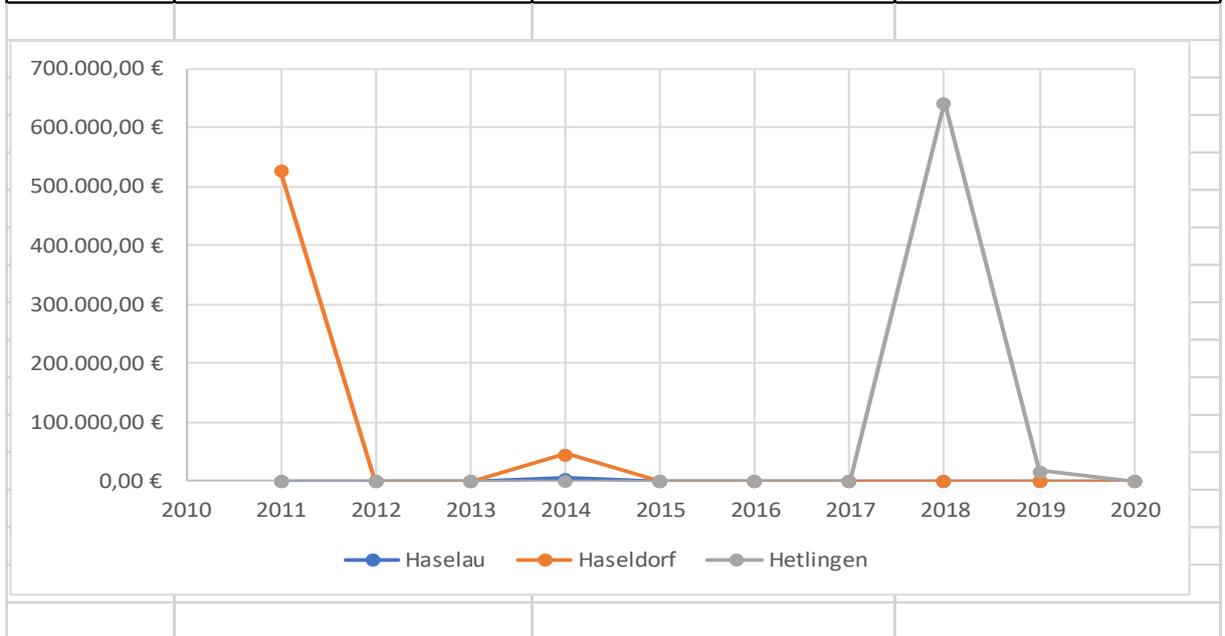
Hier werden die investiven Einzahlungen im Gesamten dargestellt. Diese umfassen im Einzelnen die Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten.

Schwerpunktmäßig ist zu erkennen, dass die Gemeinde Haselau im Gegensatz zu den anderen Gemeinden weniger investive Einzahlungen generiert hat.

3.2 Auszahlungen

3.2.1 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

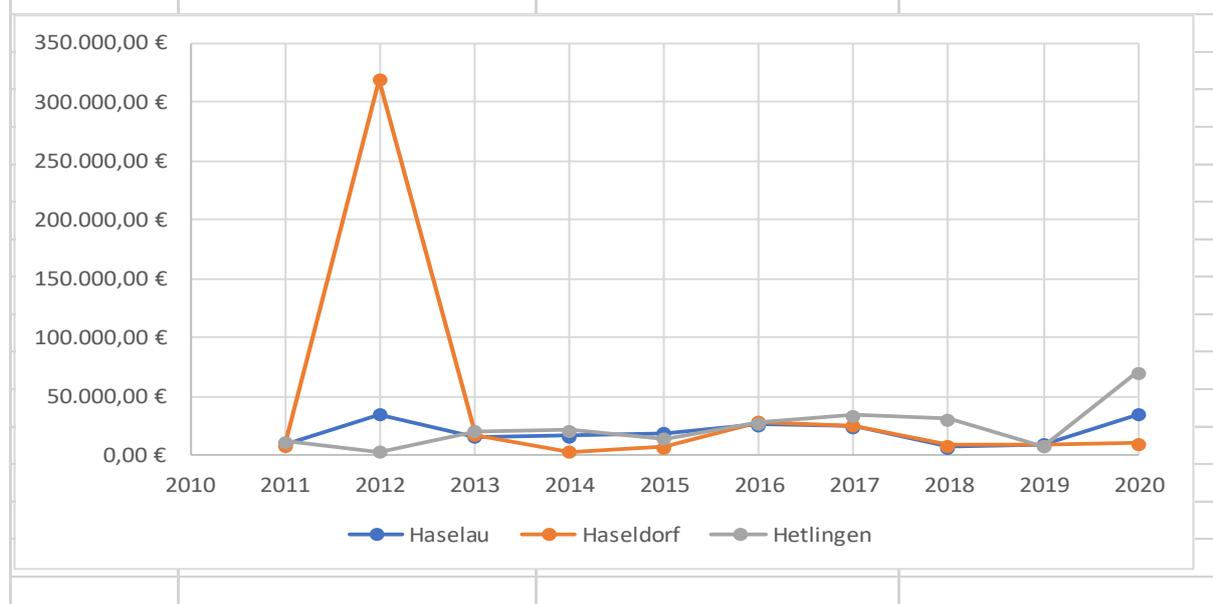
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	0,00 €	526.350,35 €	0,00 €
2012	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2013	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2014	4.136,25 €	44.850,00 €	0,00 €
2015	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2016	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2017	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2018	0,00 €	0,00 €	641.875,00 €
2019	0,00 €	0,00 €	16.781,49 €
2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Die Gemeinde Haseldorf erwarb im Jahr 2011 Flurstücke im Baugebiet Mehrgenerationenpark. Im Jahr 2018 erwarb die Gemeinde Hetlingen ein Gebiet mit einer Verwendung als Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet. In den Jahren 2012 bis 2017 sind im Übrigen keine Besonderheiten zu verzeichnen.

3.2.2 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

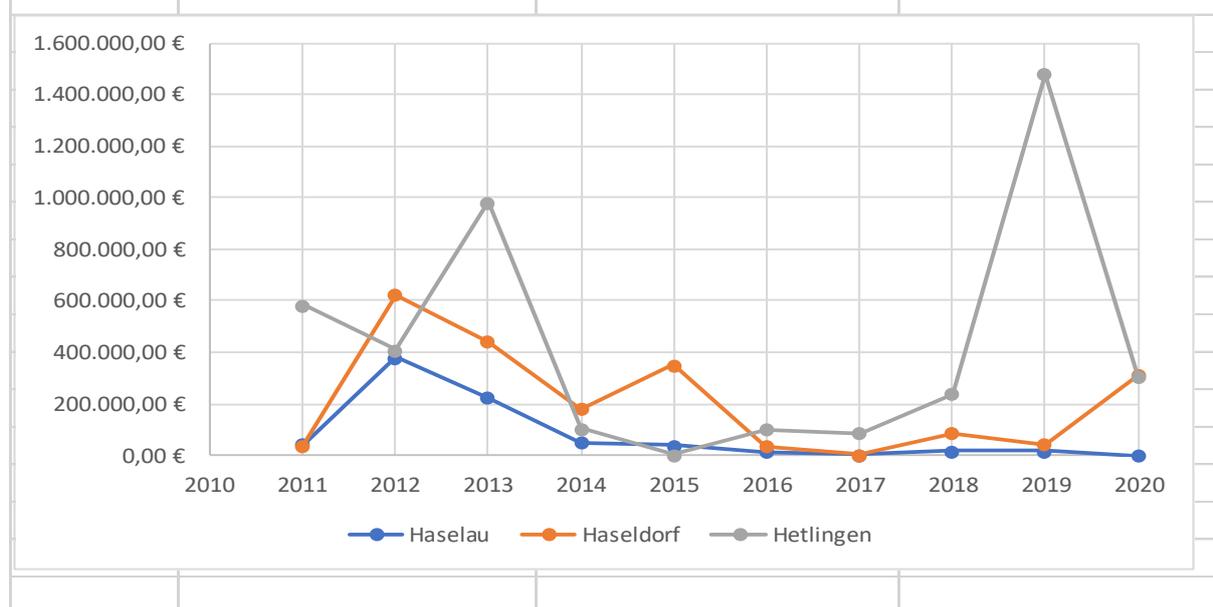
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	9.463,85 €	7.487,10 €	11.655,55 €
2012	34.673,83 €	318.509,92 €	2.855,68 €
2013	15.694,53 €	17.248,97 €	20.226,73 €
2014	16.136,70 €	2.914,09 €	21.209,73 €
2015	18.711,78 €	6.527,56 €	14.191,10 €
2016	25.845,57 €	28.070,30 €	27.823,32 €
2017	24.685,63 €	24.794,81 €	33.944,48 €
2018	6.486,87 €	8.421,65 €	30.835,75 €
2019	9.001,16 €	8.294,34 €	7.862,24 €
2020	34.339,66 €	10.374,76 €	70.758,76 €



Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen tätigten alle Gemeinden im Verlauf der Jahre in ähnlicher Weise. Bei der Gemeinde Haseldorf ist darüber hinaus eine höhere Auszahlung im Jahr 2012 sichtbar. Diese entstand hauptsächlich durch den Erwerb eines neuen Feuerwehrfahrzeuges.

3.2.3 Auszahlungen für Baumaßnahmen (diesen Punkt entfallen lassen und die Investitionen im nächsten Punkt nennen)

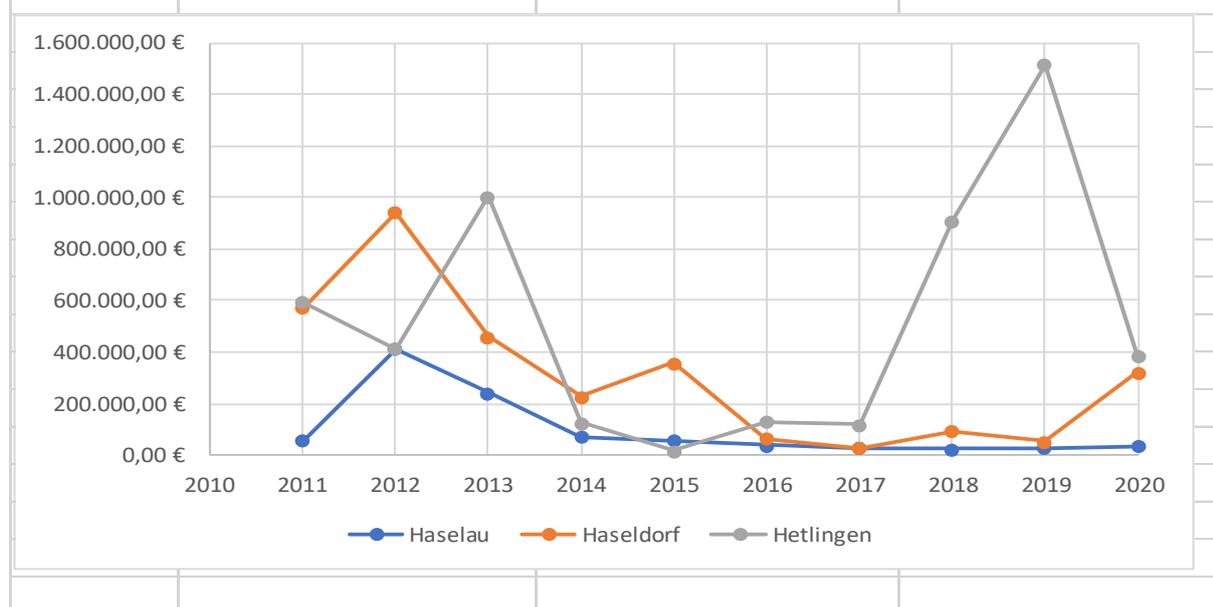
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	40.680,80 €	39.163,74 €	582.661,71 €
2012	379.564,09 €	624.105,83 €	408.151,65 €
2013	225.479,68 €	441.426,26 €	983.236,42 €
2014	50.604,29 €	180.787,57 €	105.085,25 €
2015	38.579,41 €	350.198,64 €	3.150,33 €
2016	13.589,59 €	33.909,01 €	101.828,02 €
2017	1.698,73 €	1.606,56 €	84.540,41 €
2018	17.149,91 €	86.148,48 €	236.748,71 €
2019	18.598,14 €	43.638,76 €	1.481.329,91 €
2020	0,00 €	310.782,96 €	307.357,93 €



Markant ist hier der ähnliche Verlauf der Auszahlungen in den Gemeinden Haselau und Haseldorf in den Jahren 2012 bis 2014. Dies hing mit dem Neubau der Kindertagesstätte zusammen. Die Ausprägungen in der Gemeinde Hetlingen im Jahr 2013 und 2019 sind mit dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses und dem Anbau an die Kindertagesstätte zu erklären.

3.2.4 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	56.144,65 €	573.001,19 €	594.317,26 €
2012	414.237,92 €	942.615,75 €	411.007,33 €
2013	241.174,21 €	458.675,23 €	1.003.463,15 €
2014	70.877,24 €	228.551,66 €	126.294,98 €
2015	57.291,19 €	356.726,20 €	17.341,43 €
2016	39.813,90 €	62.547,42 €	129.651,34 €
2017	26.384,36 €	26.401,37 €	118.484,89 €
2018	23.636,78 €	94.570,13 €	909.459,46 €
2019	28.369,50 €	51.933,10 €	1.515.973,64 €
2020	34.339,66 €	321.157,72 €	383.425,97 €

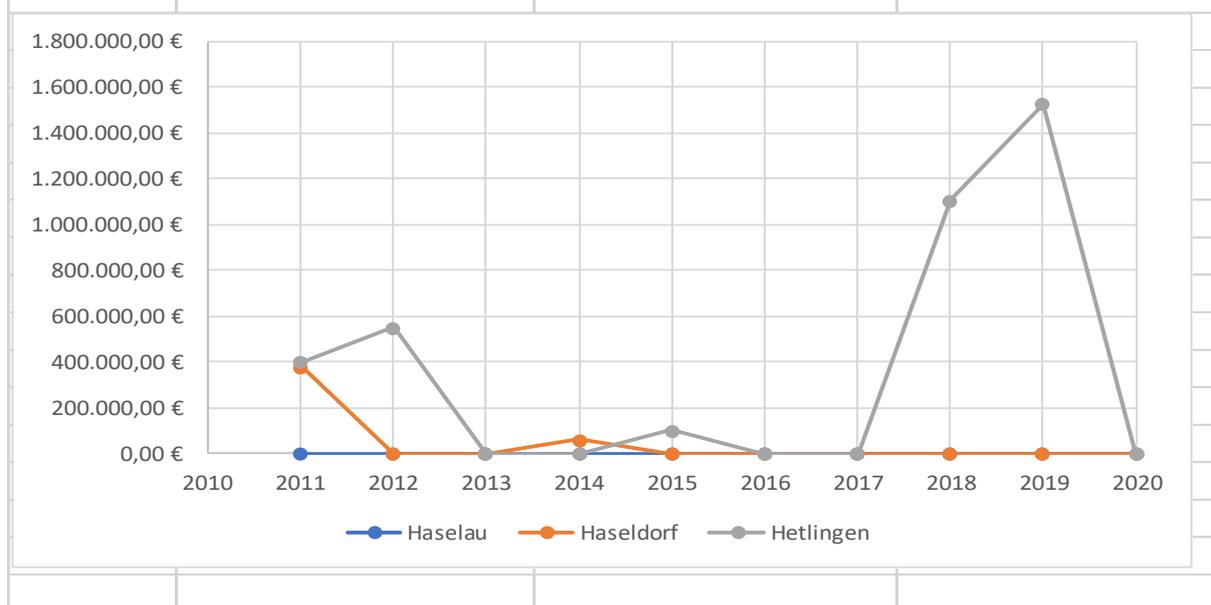


Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit fluktuieren im Wesentlichen.

Die höheren Auszahlungen im Jahr 2019 in der Gemeinde Hetlingen resultieren hauptsächlich aus dem Anbau an die Kindertagesstätte.

3.2.5 Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

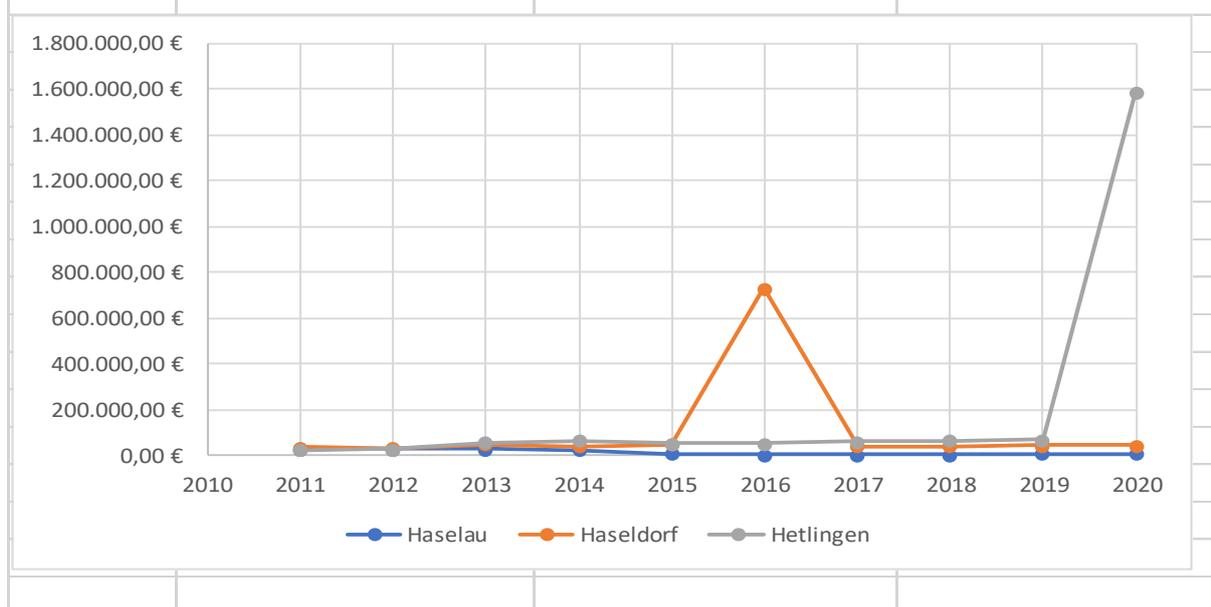
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	0,00 €	380.000,00 €	398.500,00 €
2012	0,00 €	0,00 €	550.000,00 €
2013	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2014	0,00 €	60.000,00 €	0,00 €
2015	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €
2016	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2017	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2018	0,00 €	0,00 €	1.105.000,00 €
2019	0,00 €	0,00 €	1.525.500,00 €
2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Die Gemeinde Haselau hat im Zeitraum von 2011 bis 2020 keine Kredite für Investitionen aufgenommen. Durch die Gemeinde Haseldorf wurden im Gegensatz dazu in den Jahren 2011 sowie 2014 Kredite aufgenommen. Hetlingen hat mehrere Kreditaufnahmen zu verzeichnen, wobei die Kreditaufnahme im Jahr 2019 aufgrund ihrer Höhe auffällt. Dieser wurde für den Anbau an die Kindertagesstätte aufgenommen.

3.2.6 Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

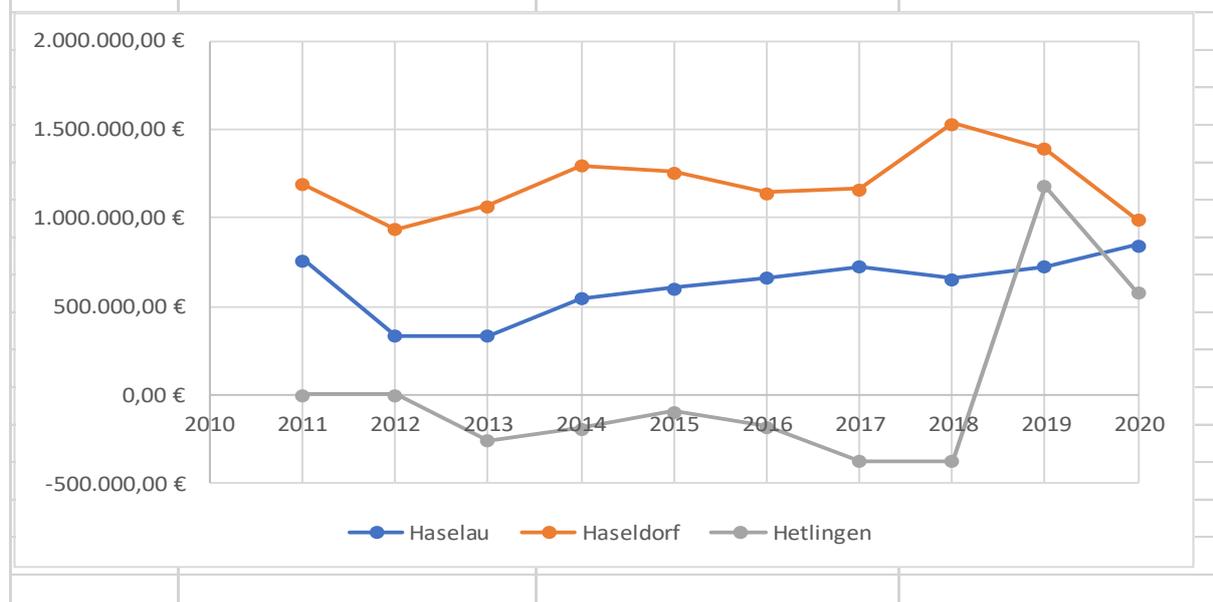
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	25.679,56 €	36.088,65 €	24.316,90 €
2012	25.816,11 €	29.230,56 €	27.893,97 €
2013	25.958,33 €	47.393,87 €	56.450,18 €
2014	23.725,58 €	38.889,69 €	65.017,57 €
2015	4.801,64 €	46.596,87 €	49.863,29 €
2016	4.021,55 €	730.961,96 €	50.867,08 €
2017	4.188,98 €	41.355,84 €	58.151,05 €
2018	3.255,80 €	40.928,81 €	65.466,16 €
2019	5.652,64 €	45.364,40 €	66.563,40 €
2020	4.716,14 €	43.446,66 €	1.586.577,26 €



Die Tilgung von Krediten verlief über den betrachteten Zeitraum hauptsächlich moderat. Höhere Tilgungen gab es im Jahr 2016 durch die Gemeinde Haseldorf und im Jahr 2020 durch die Gemeinde Hetlingen aufgrund einer Zwischenfinanzierung des Mischgebietes.

3.2.7 Liquide Mittel

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	760.664,39 €	1.191.702,37 €	0,00 €
2012	333.620,38 €	936.783,67 €	0,00 €
2013	333.501,63 €	1.069.548,96 €	-258.071,11 €
2014	547.109,38 €	1.294.149,53 €	-186.875,50 €
2015	603.635,93 €	1.259.028,42 €	-94.734,92 €
2016	662.665,46 €	1.142.197,66 €	-177.941,54 €
2017	725.255,59 €	1.166.550,40 €	-371.053,04 €
2018	657.203,42 €	1.534.868,43 €	-370.414,98 €
2019	725.824,49 €	1.393.231,09 €	1.177.913,46 €
2020	846.699,13 €	992.046,41 €	577.804,33 €



Der Bestand an liquiden Mitteln verhält sich in Haselau und Haseldorf ähnlich, obwohl die Gemeinde Haseldorf höhere Mittel zu verzeichnen hat. Diese nähern sich jedoch im Jahr 2020 an den Bestand der liquiden Mittel der Gemeinde Haselau an.

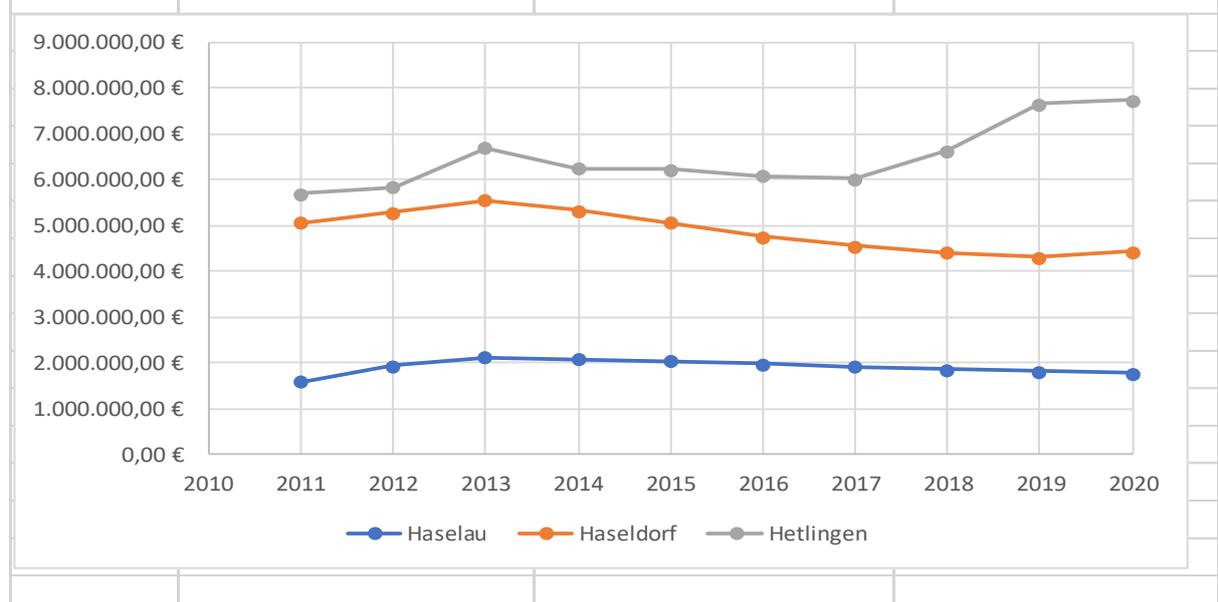
Die Gemeinde Hetlingen hatte in den Jahren 2013 bis 2018 einen negativen Bestand an liquiden Mitteln aufzuweisen. Im Jahr 2019 stellt sich ein positiver Wert ein, der hauptsächlich aus der Aufnahme eines Darlehens und Erlösen aus der Veräußerung von Bauland resultiert. Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich im Jahr 2020 wieder fast halbiert.

4. Bilanz

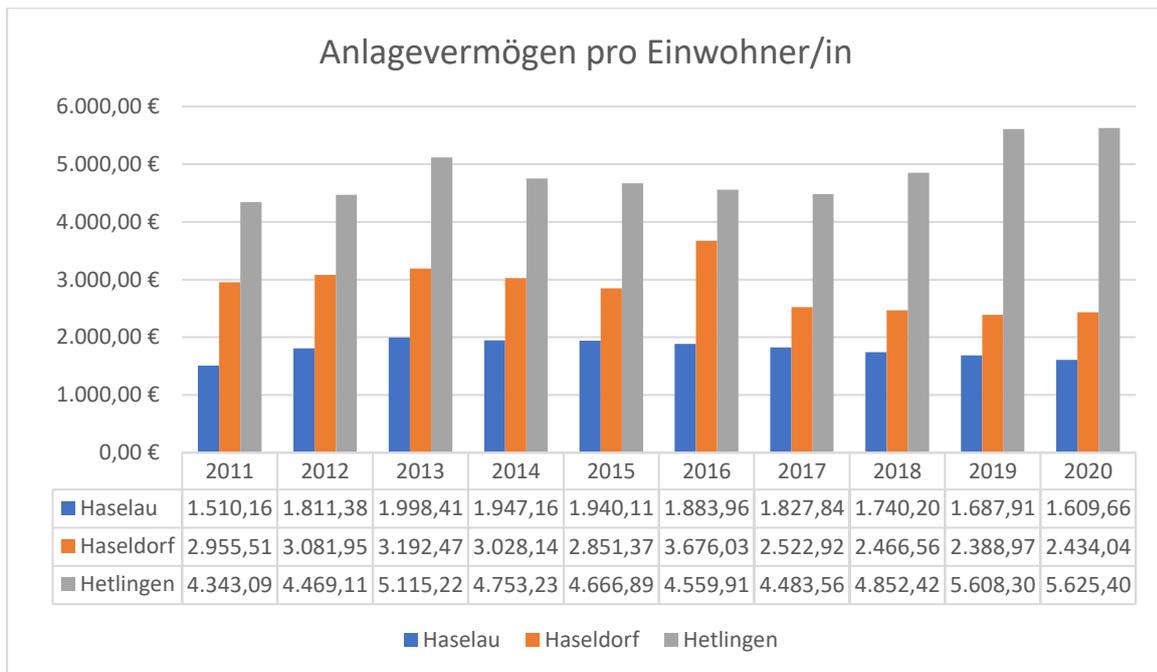
4.1 Aktiva

4.1.1 Anlagevermögen

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	1.594.727,30 €	5.059.826,94 €	5.693.785,79 €
2012	1.929.121,76 €	5.276.296,59 €	5.836.655,72 €
2013	2.116.313,52 €	5.542.120,59 €	6.690.713,77 €
2014	2.065.935,29 €	5.317.407,40 €	6.231.483,26 €
2015	2.033.235,63 €	5.046.924,66 €	6.211.633,10 €
2016	1.981.923,76 €	4.747.271,15 €	6.069.234,77 €
2017	1.913.746,82 €	4.541.262,40 €	6.021.421,03 €
2018	1.849.832,70 €	4.402.810,71 €	6.618.694,42 €
2019	1.800.998,57 €	4.292.984,86 €	7.655.330,75 €
2020	1.765.800,30 €	4.420.219,74 €	7.740.547,56 €



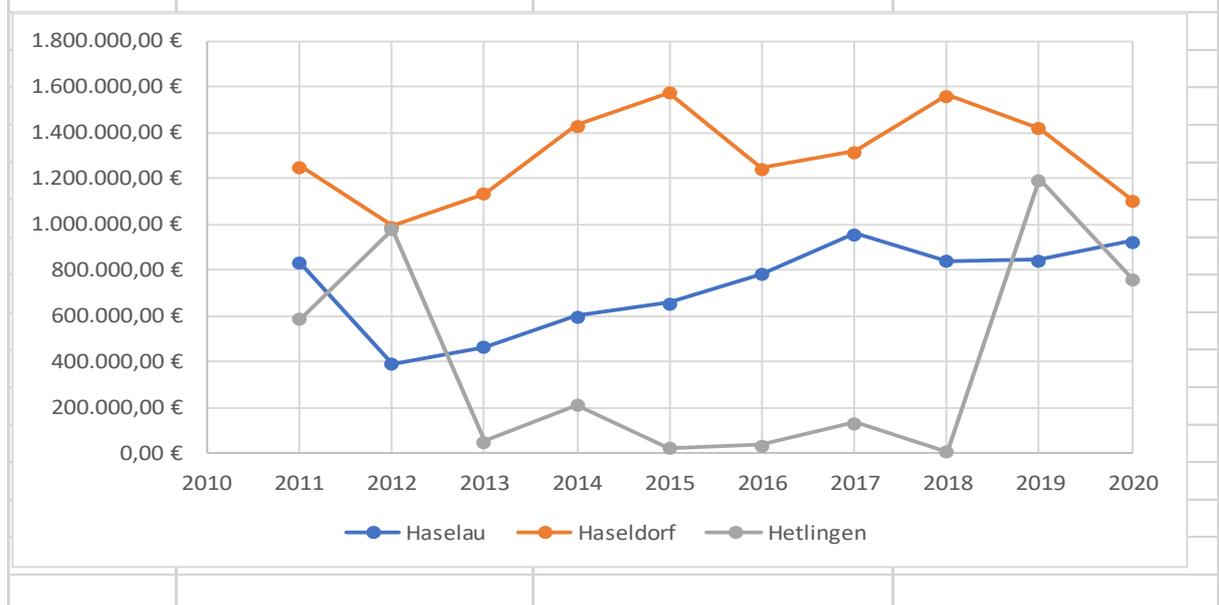
Das Anlagevermögen steigt in allen Gemeinden zunächst von 2011 bis 2013 und fällt ab 2014 bis 2017. In den Gemeinden Haselau und Haseldorf fällt das Anlagevermögen weiter bis 2019, wohingegen dieses in Hetlingen erneut ansteigt.



Bei der Berechnung des Anlagevermögens pro Einwohner/in zeigt sich, dass die Gemeinde Hetlingen im Zeitverlauf den verhältnismäßig höchsten Wert aufzeigt.

4.1.2 Umlaufvermögen

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	832.918,62 €	1.253.505,38 €	584.828,26 €
2012	388.863,91 €	990.024,32 €	977.739,98 €
2013	463.388,25 €	1.132.713,01 €	51.321,30 €
2014	598.405,46 €	1.432.354,02 €	209.159,55 €
2015	657.076,76 €	1.574.760,76 €	24.611,91 €
2016	782.832,65 €	1.242.555,10 €	34.805,89 €
2017	956.538,49 €	1.318.031,04 €	131.304,61 €
2018	837.868,00 €	1.562.491,73 €	6.275,02 €
2019	844.449,38 €	1.421.244,57 €	1.193.001,73 €
2020	926.677,62 €	1.104.071,10 €	761.956,28 €

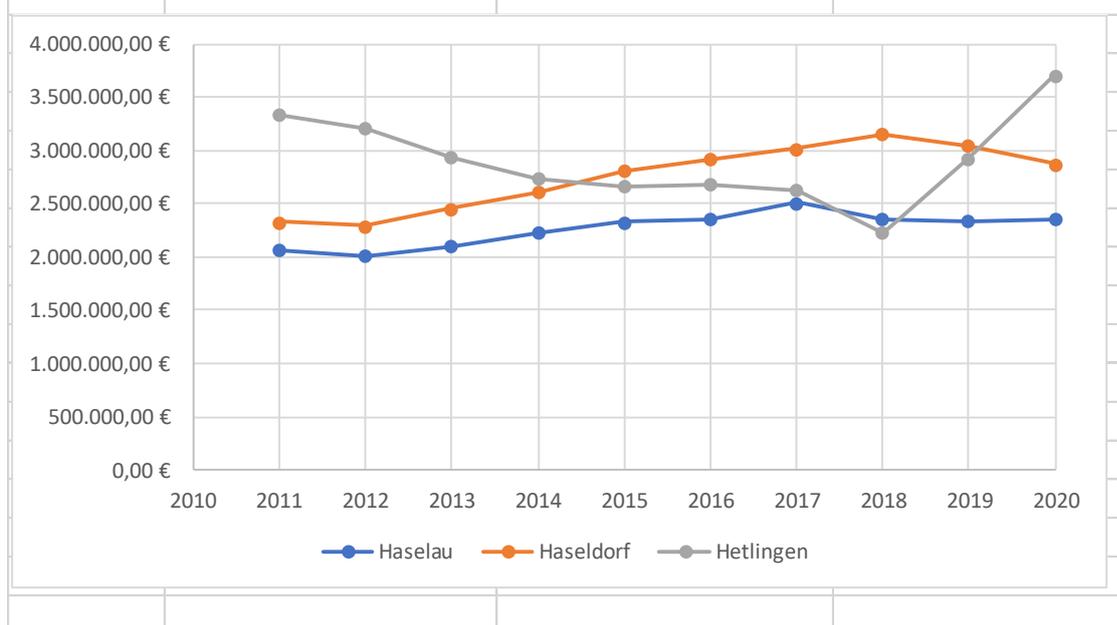


Das Umlaufvermögen weist Schwankungen auf. Auffällig ist der starke Abfall in der Gemeinde Hetlingen im Jahr 2013 und der starke Anstieg im Jahr 2019. Der Abfall im Jahr 2013 ist mit einer Minderung der liquiden Mittel sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen zu begründen. Der Anstieg in 2019 ist auf eine Vermehrung der liquiden Mittel durch Inanspruchnahme von Kreditmitteln zurückzuführen.

4.2 Passiva

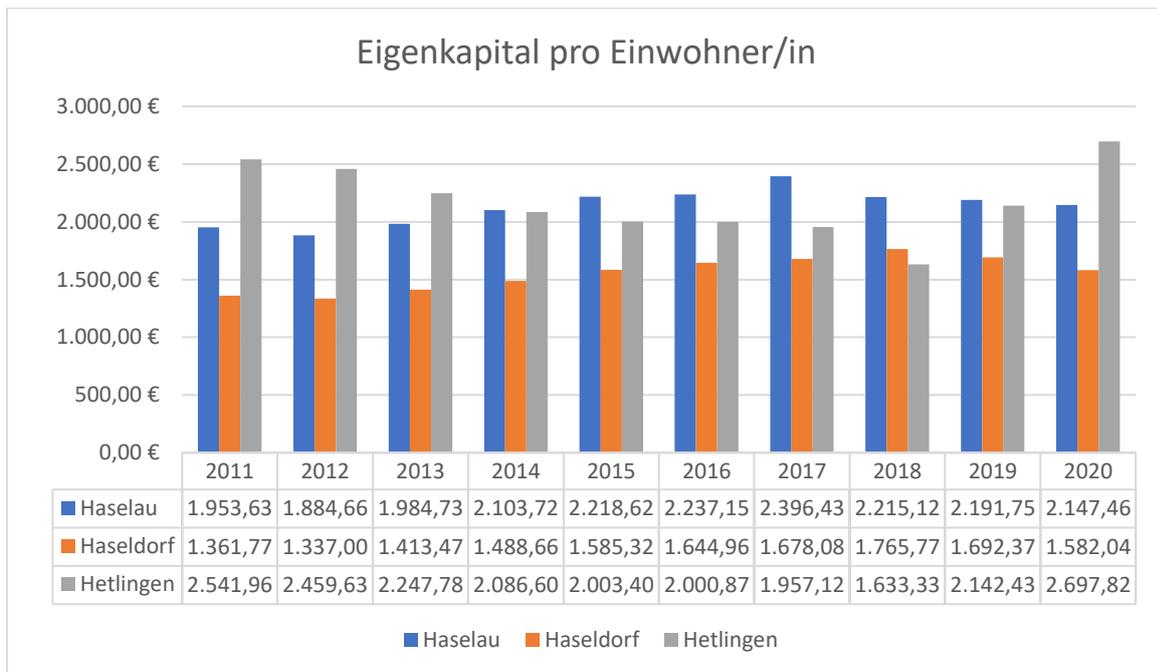
4.2.1 Eigenkapital

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	2.063.031,98 €	2.331.341,68 €	3.332.514,74 €
2012	2.007.158,45 €	2.288.941,46 €	3.210.970,30 €
2013	2.101.827,57 €	2.453.780,43 €	2.940.102,57 €
2014	2.232.047,17 €	2.614.090,95 €	2.735.533,80 €
2015	2.325.117,95 €	2.806.022,70 €	2.666.529,93 €
2016	2.353.484,18 €	2.918.152,89 €	2.685.171,42 €
2017	2.509.060,61 €	3.020.544,15 €	2.628.406,53 €
2018	2.354.674,41 €	3.151.893,51 €	2.227.866,08 €
2019	2.338.597,58 €	3.041.186,23 €	2.924.414,42 €
2020	2.355.758,30 €	2.872.992,86 €	3.712.197,05 €



Das Eigenkapital ist nicht in Form von Bankguthaben o.Ä. belegbar. Es handelt sich um die Differenz aus dem Vermögen auf der Aktivseite und den Positionen außerhalb des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz. Es ist unterteilt in Allgemeine Rücklage, Sonder- und Ergebnisrücklage sowie Jahresüberschuss/ -fehlbetrag. Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital drückt gewissermaßen die finanzielle Unabhängigkeit aus.

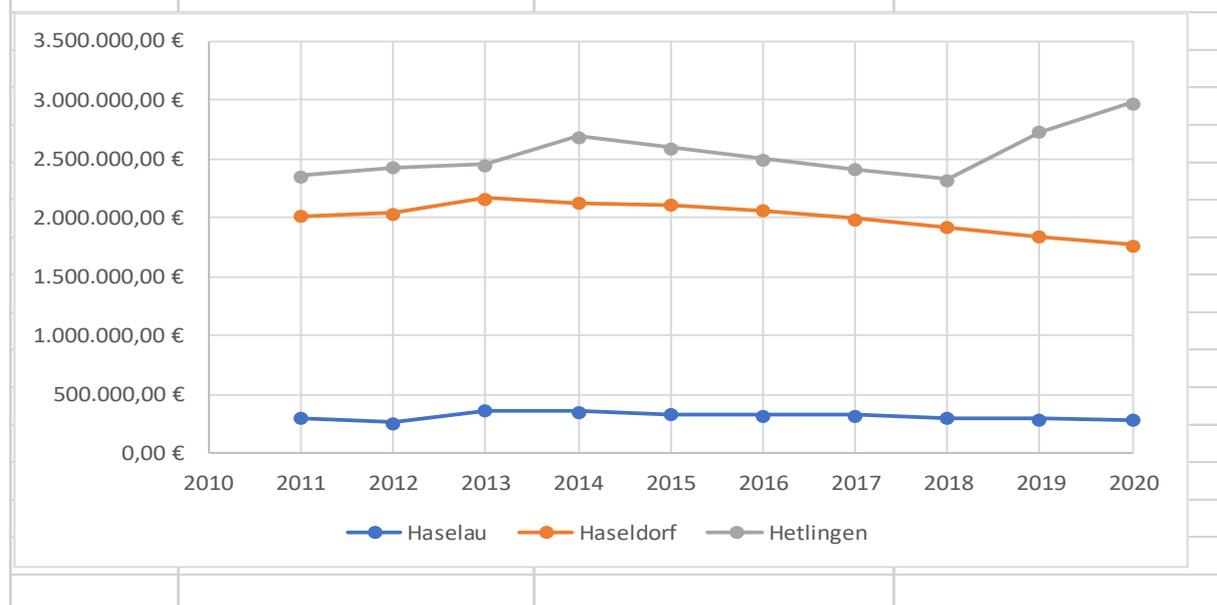
Das Eigenkapital der Gemeinden Haselau und Haseldorf steigt von 2012 bis 2017 bzw. 2018. In Hetlingen fällt es jedoch von 2011 bis 2018 mit einer Ausnahme eines leichten Anstiegs im Jahr 2016. Ab 2019 steigt das Eigenkapital. Der Abfall bzw. der Anstieg des Eigenkapitals ist dabei durch Jahresfehlbeträge bzw. -überschüsse zu erklären. Das Jahr 2018 wurde beispielsweise mit einem Fehlbetrag in Höhe von über 400.000 € abgeschlossen.



Bei der Berechnung des Eigenkapitals pro Einwohner/in wird ersichtlich, dass die Gemeinde Haseldorf im Zeitverlauf das verhältnismäßig niedrigste Eigenkapital aufweist.

4.2.2 Sonderposten

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	296.851,84 €	2.010.020,71 €	2.358.605,20 €
2012	256.340,64 €	2.038.876,63 €	2.424.897,89 €
2013	362.959,78 €	2.164.666,97 €	2.452.123,58 €
2014	350.586,46 €	2.125.721,10 €	2.692.459,32 €
2015	330.108,80 €	2.107.948,43 €	2.597.269,90 €
2016	320.486,26 €	2.060.555,59 €	2.501.745,51 €
2017	319.218,95 €	1.987.554,40 €	2.407.201,58 €
2018	301.059,32 €	1.919.174,25 €	2.321.971,72 €
2019	287.968,88 €	1.839.808,42 €	2.724.904,85 €
2020	284.407,84 €	1.764.965,12 €	2.977.935,89 €

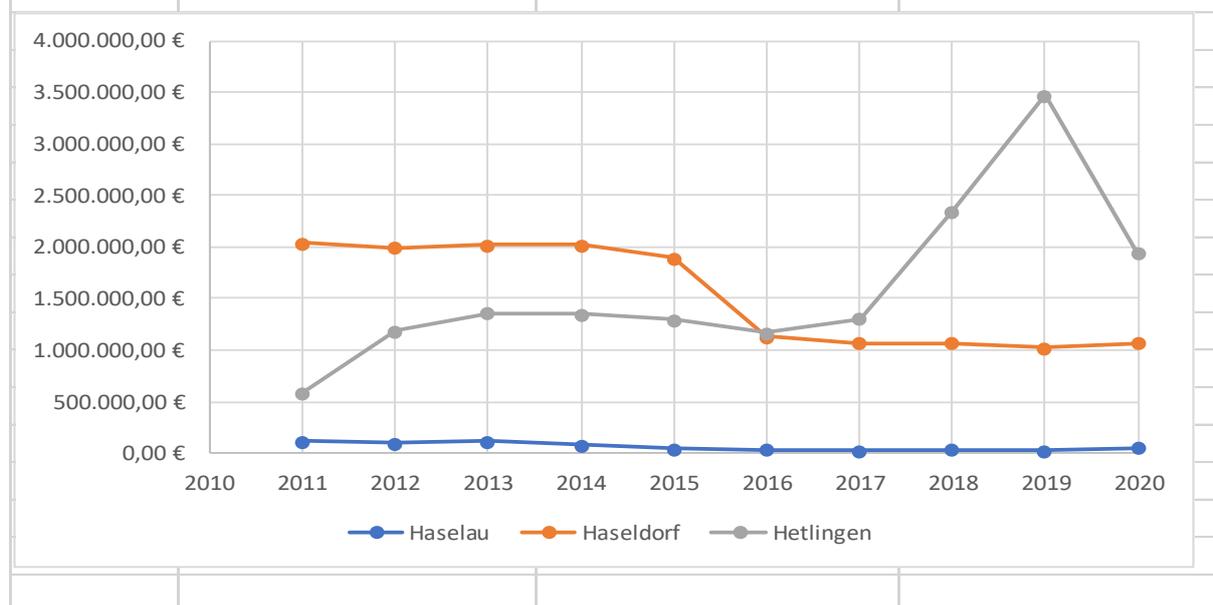


Sonderposten dienen der bilanziellen Abbildung auflösender Zuschüsse und Zuweisungen sowie Beiträgen. Die Auflösung ist ertragswirksam und mindert die Belastung durch Abschreibungen. Sie werden darüber hinaus für den Gebührenaussgleich, Treuhandvermögen, Dauergrabpflege und als sonstige Sonderposten eingerichtet.

Die Sonderposten nehmen in den Gemeinden Haselau und Haseldorf seit 2013 kontinuierlich ab. In der Gemeinde Hetlingen steigen sie seit 2019.

4.2.3 Verbindlichkeiten

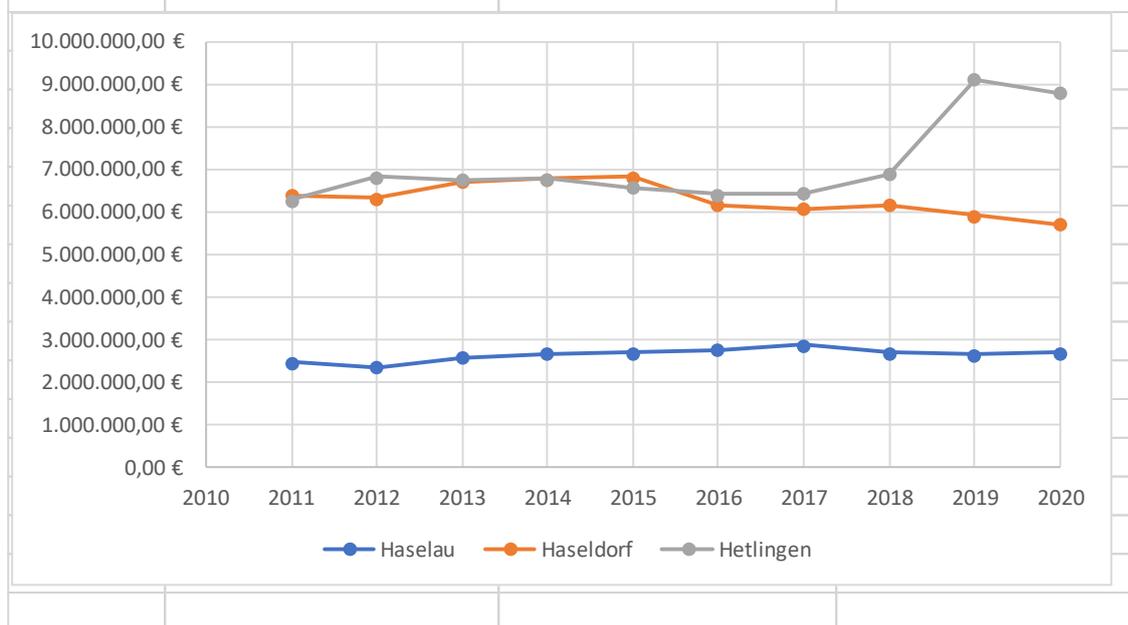
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	111.105,36 €	2.036.499,05 €	587.501,13 €
2012	93.887,56 €	1.996.192,00 €	1.181.519,84 €
2013	116.203,68 €	2.019.003,57 €	1.353.774,57 €
2014	82.659,84 €	2.020.629,80 €	1.344.377,21 €
2015	39.725,73 €	1.896.718,81 €	1.298.850,23 €
2016	35.870,61 €	1.133.273,24 €	1.164.877,34 €
2017	25.235,04 €	1.067.181,32 €	1.305.815,18 €
2018	32.626,97 €	1.067.722,84 €	2.348.702,38 €
2019	20.258,25 €	1.020.886,23 €	3.468.665,37 €
2020	50.608,30 €	1.064.151,63 €	1.940.280,87 €



In der Gemeinde Haselau sind die Verbindlichkeiten relativ gleichbleibend. Im Jahr 2016 gibt es eine Abnahme der Verbindlichkeiten in Haseldorf. Auffällig ist ein Anstieg um ca. 1 Mio. € im Jahr 2019 in der Gemeinde Hetlingen. Dies hängt mit einer Kreditaufnahme zusammen.

4.3 Bilanzsumme

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	2.470.989,18 €	6.377.861,44 €	6.280.470,37 €
2012	2.357.386,65 €	6.324.010,09 €	6.819.599,83 €
2013	2.580.991,03 €	6.703.438,97 €	6.746.546,06 €
2014	2.665.293,47 €	6.776.632,85 €	6.773.659,44 €
2015	2.694.952,48 €	6.810.689,94 €	6.563.145,90 €
2016	2.766.787,05 €	6.167.237,72 €	6.415.049,19 €
2017	2.871.005,31 €	6.075.279,87 €	6.439.948,29 €
2018	2.688.360,70 €	6.171.435,93 €	6.898.540,18 €
2019	2.646.824,71 €	5.901.880,88 €	9.117.984,64 €
2020	2.693.765,02 €	5.702.109,61 €	8.794.413,81 €

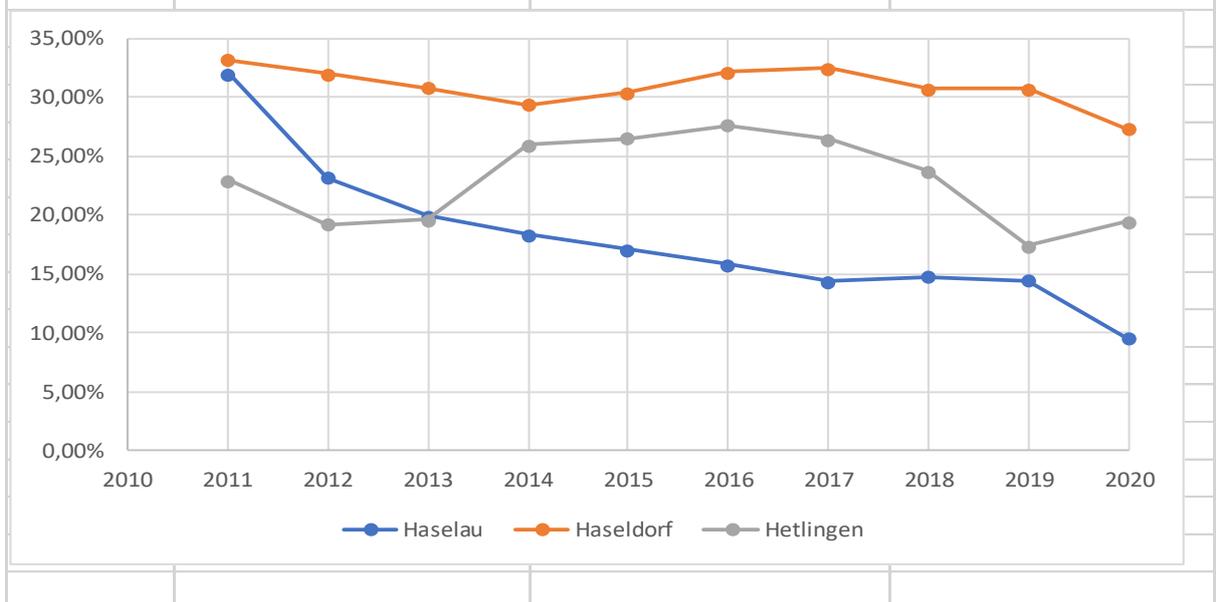


Die Bilanzsumme wird sowohl im Aktiva, als auch im Passiva in gleicher Höhe ausgewiesen. Im Passiva wird die Mittelherkunft und im Aktiva die Mittelverwendung abgebildet, weshalb der Wert aller Aktiva immer dem Wert aller Passiva entspricht. Sie verhält sich bei den drei Gemeinden relativ gleichbleibend. Lediglich im Jahr 2019 ist in der Gemeinde Hetlingen ein größerer Anstieg zu verzeichnen, welcher aus dem gestiegenen Anlage- und Umlaufvermögen resultiert.

4.4 Bilanzkennzahlen

4.4.1 Infrastrukturquote

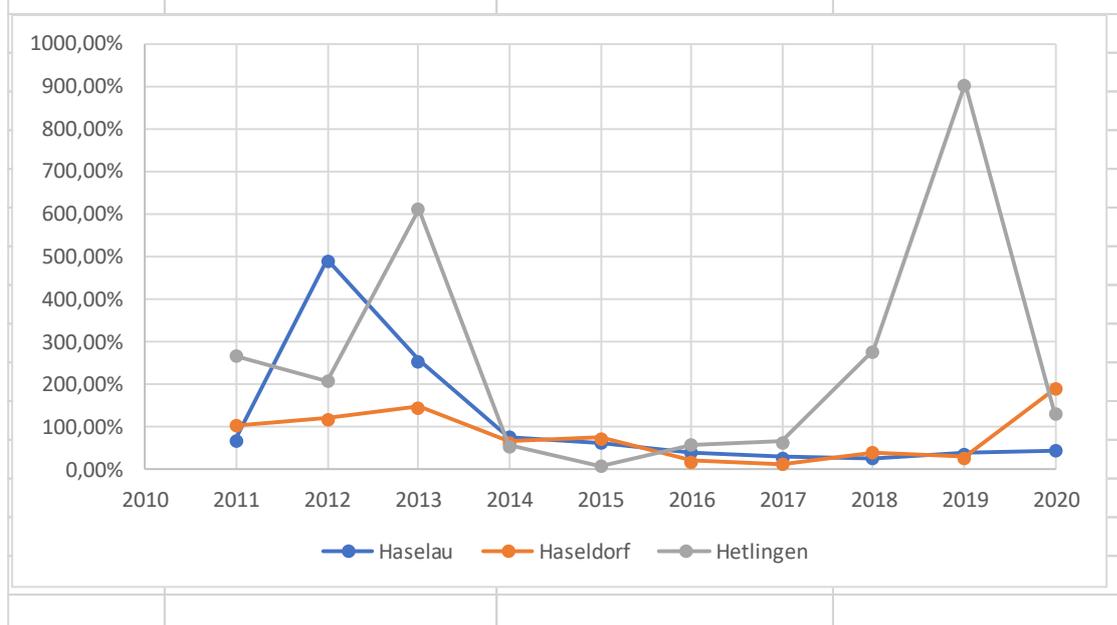
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	31,99%	33,20%	22,88%
2012	23,14%	31,99%	19,19%
2013	19,89%	30,76%	19,56%
2014	18,29%	29,36%	25,97%
2015	17,06%	30,37%	26,52%
2016	15,81%	32,16%	27,59%
2017	14,33%	32,47%	26,40%
2018	14,75%	30,71%	23,68%
2019	14,40%	30,68%	17,34%
2020	9,52%	27,25%	19,45%



Die Infrastrukturquote gibt Aufschluss darüber, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur der Gemeinde gebunden ist. Ein geringer Wert kann darauf hindeuten, dass die Gemeinde über wenige öffentliche Einrichtungen verfügt bzw. diese veraltet sind. Ein hoher Wert kann ein Indiz dafür sein, dass die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr voraussichtlich hohe Unterhaltungsaufwendungen und Abschreibungen zu erwirtschaften hat. Eine unveränderte Quote lässt auf ein anhaltendes Niveau der vorhandenen Anlagen schließen. Keine der Gemeinden weist eine Infrastrukturquote über 30 % auf. In der Gemeinde Haseldorf ist ein relativ gleichbleibendes Niveau über die Jahre festzustellen. In der Gemeinde Haselau sank die Infrastrukturquote seit 2011 immer weiter ab. Diese Reduzierung erfolgte durch Abnahme des Infrastrukturvermögens über bilanzielle Abschreibung bei gleichzeitig steigender Bilanzsumme. Die Quote der Gemeinde Hetlingen bildet im Zeitverlauf eine Kurve. Der Anstieg im Jahr 2014 resultierte aus der Inbetriebnahme des Baugebiets Achter de Kark und der damit verbundenen Aktivierung von Straße und Grünanlage.

4.4.2 Investitionsquote

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	68,54%	102,40%	266,57%
2012	492,32%	118,93%	207,11%
2013	256,56%	145,92%	611,69%
2014	76,69%	65,54%	55,70%
2015	61,87%	73,19%	8,25%
2016	41,05%	18,74%	57,52%
2017	28,05%	13,88%	65,64%
2018	27,00%	40,58%	279,11%
2019	37,12%	28,89%	905,41%
2020	45,46%	189,12%	130,50%



Die Investitionsquote zeigt den Umfang der Investitionen einer Gemeinde zum Ausgleich des Substanzverlustes durch Vermögensabgänge und Abschreibungen. Eine Quote von unter 100 % führt dauerhaft zu einem Substanzverlust des Anlagevermögens (Überalterung). Ein Wert von 100 % kann darauf hindeuten, dass die getätigten Investitionen geeignet sind, den bisherigen Status quo des Anlagevermögens beizubehalten. Auffällig sind die starken Schwankungen bei den Gemeinden Haselau und Hetlingen. Die hohen Ausschreitungen resultierten in der Gemeinde Haselau im Jahr 2012 hauptsächlich aus dem Neubau der Kindertagesstätte und in der Gemeinde Hetlingen im Jahr 2013 aus der Erschließung des Baugebiets Achter de Kark und dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses sowie im Jahr 2019 aus der Erschließung eines Baugebiets und der Erweiterung der Kindertagesstätte. Weiterhin ist zu beobachten, dass in allen Gemeinden eine Abnahme der Quote unter 100 % vorstättenging. Dies folgte aus einer geringeren Investitionstätigkeit, da alle Gemeinden in den Vorjahren größere Summen investiert haben. Durchschnittlich liegen die Gemeinden bei folgenden Quoten über den Zeitverlauf:

Haselau: 113,47 %

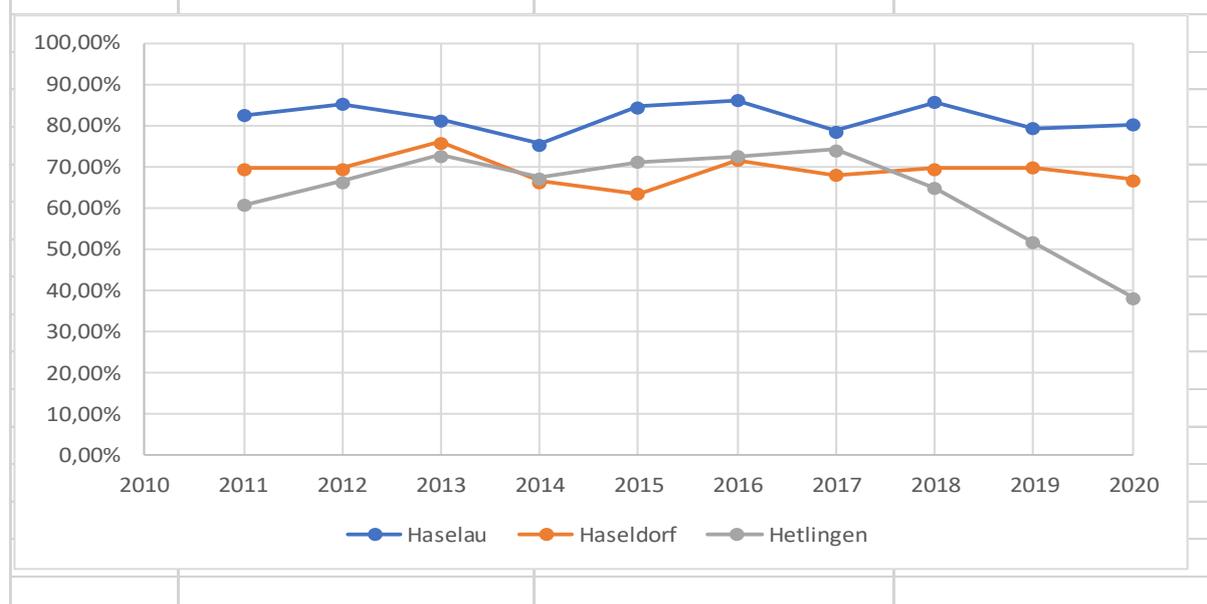
Haseldorf: 79,72 %

Hetlingen: 258,75 %

Kleine Gemeinden befinden sich vor dem Hintergrund der Investitionsquote in einer besonderen Situation. Einerseits gibt es weniger Positionen, in die zwingend investiert werden muss und andererseits sind kleine Gemeinden finanziell nicht immer dazu in der Lage, größere Investitionen zu stemmen. Aus diesem Grund ist es von mehr Bedeutung, wenn kleine Gemeinden einen langfristigen Durchschnitt von 100 % aufweisen. Dies ist bei den Gemeinden Haselau und Hetlingen der Fall. Bei der Gemeinde Haseldorf gibt es in den folgenden Jahren Steigerungsmöglichkeiten.

4.4.3 Steuerquote

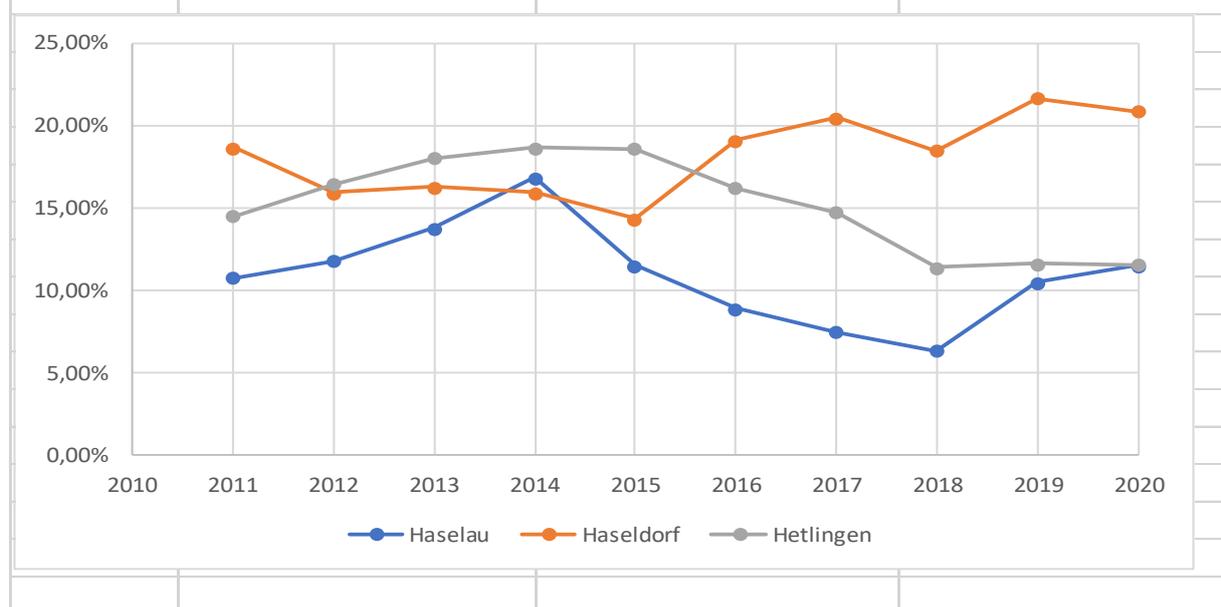
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	82,52%	69,56%	60,63%
2012	85,27%	69,65%	66,37%
2013	81,40%	75,90%	72,78%
2014	75,49%	66,47%	67,36%
2015	84,53%	63,36%	71,15%
2016	86,09%	71,57%	72,43%
2017	78,69%	68,00%	74,04%
2018	85,71%	69,58%	64,77%
2019	79,36%	69,90%	51,75%
2020	80,19%	66,82%	38,35%



Die Steuerquote beschreibt den Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen und dadurch den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Je höher die Steuerquote ist, desto weniger abhängig ist eine Kommune tendenziell von externen Entwicklungen, wie z.B. Finanzausgleichsmitteln. Eine hohe Steuerquote lässt darauf schließen, dass eine Gemeinde eine gute Steuerkraft besitzt. Es ist durch diese Quote jedoch nicht ersichtlich, ob alle Aufwendungen durch Steuereinnahmen gedeckt werden können. Bei der Gemeinde Haselau ist die höchste Steuerquote im Verlauf ab 2011 zu beobachten. Sie finanziert sich somit zu einem großen Anteil aus eigenen Finanzmitteln, wie auch bei Gliederungspunkt 2.1.2 dargestellt ist. Jedoch geht damit auch ein Risiko der Betroffenheit von Konjunkturerbrüchen einher. Die Gemeinden Haseldorf und Hetlingen verzeichnen einen ähnlichen Verlauf der Steuerquote in den Jahren 2011 bis 2018. Auffällig ist, dass die Quote in Hetlingen ab dem Jahr 2017 kontinuierlich sinkt und sich bis 2020 um knapp 35 % verringert hat. Dies folgt aus dem Anstieg der ordentlichen Erträge, welcher hauptsächlich durch die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen bedingt war.

4.4.4 Finanzausgleichsquote

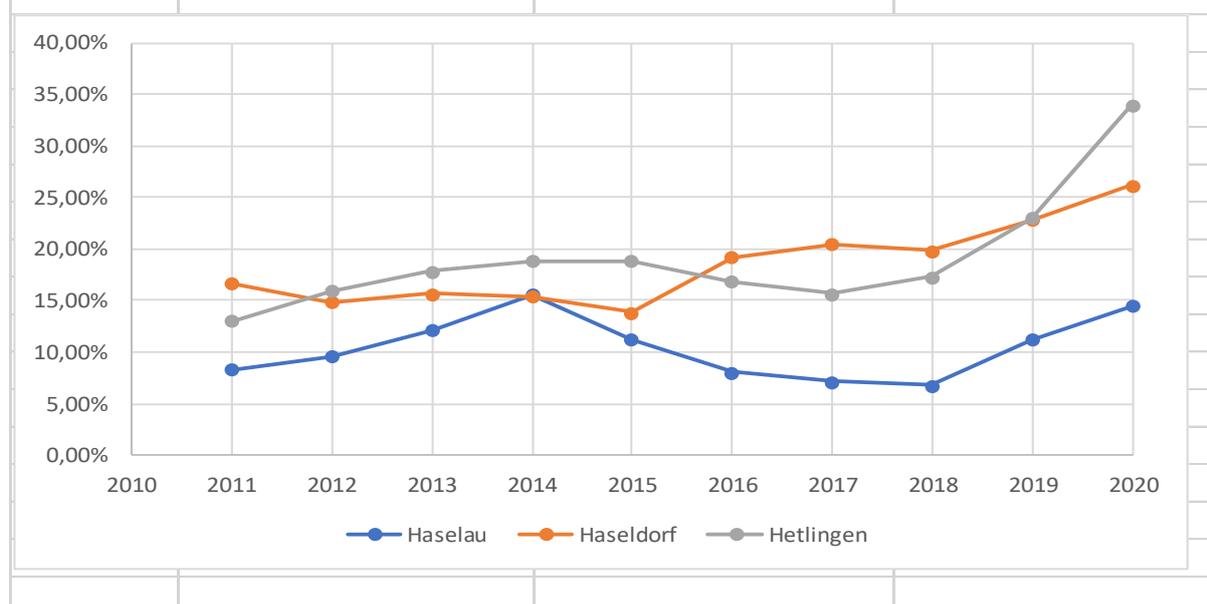
	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	10,77%	18,64%	14,52%
2012	11,75%	15,91%	16,42%
2013	13,77%	16,24%	18,03%
2014	16,85%	15,90%	18,62%
2015	11,52%	14,34%	18,58%
2016	8,89%	19,12%	16,22%
2017	7,48%	20,43%	14,71%
2018	6,34%	18,49%	11,40%
2019	10,47%	21,65%	11,59%
2020	11,48%	20,86%	11,57%



Die Finanzausgleichsquote zeigt die Abhängigkeit der Gemeinden von Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Auffallend ist, dass die Gemeinde Haseldorf im Jahr 2020 die höchste Finanzausgleichsquote zu verbuchen hat, mit knapp 10 % mehr als die anderen Gemeinden. Dies resultiert aus höheren Leistungen aus dem Familienausgleich und höheren Schlüsselzuweisungen. Die Gemeinde Hetlingen hat seit 2018 ein gleichbleibendes Niveau zu verzeichnen. Die Finanzausgleichsquote der Gemeinde Haselau steigt jedoch seit 2019 an und ist im Jahr 2020 auf einem ähnlichen Niveau wie die Gemeinde Hetlingen. Im Allgemeinen besitzt jedoch keine Gemeinde eine außerordentlich hohe Finanzausgleichsquote.

4.4.5 Zuwendungsquote

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen
2011	8,36%	16,65%	13,01%
2012	9,57%	14,89%	15,90%
2013	12,15%	15,66%	17,87%
2014	15,54%	15,40%	18,87%
2015	11,21%	13,89%	18,88%
2016	8,00%	19,24%	16,80%
2017	7,11%	20,50%	15,71%
2018	6,76%	19,80%	17,32%
2019	11,25%	22,85%	22,98%
2020	14,52%	26,20%	34,01%



Die Zuwendungsquote besagt, inwieweit eine Gemeinde von Zuwendungen Dritter abhängig ist. Erträge aus Zuwendungen umfassen zu einem großen Teil Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Während die Gemeinde Haselau im Jahr 2020 nur zu einem geringen Anteil von den Zuwendungen Dritter abhängig ist, weisen die Gemeinden Haseldorf und Hetlingen eine höhere Abhängigkeit auf. Deutlich erkennbar ist hier, dass die Zuwendungsquote der Gemeinde Hetlingen knapp 20 % höher ist, als die Quote der Gemeinde Haselau. Dies liegt u.a. an einer Fehlbetragszuweisung, die die Gemeinde Hetlingen im Jahr 2020 erhalten hat.

5. Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen aus haushalterischer Sicht gleichermaßen ähnlich sind. Dies mag zum einen daran liegen, dass sie ähnlichen Größenklassen angehören und zum anderen, dass sie auch räumlich eng aneinander liegen. Durch diesen Bericht sind jedoch auch folgende Unterschiede aufgefallen:

Die Gemeinde Hetlingen hebt sich z.B. in den Bereichen der Personalaufwendungen sowie dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Jahresergebnis ab. Beispielsweise wird dort im Schulsekretariat und in der Jugendarbeit eigenes Personal beschäftigt. Ein höheres Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Jahresergebnis ist einer Fehlbetragszuweisung zuzuschreiben. Die Gemeinde Haseldorf hat hingegen höhere Zins- und sonstige Finanzaufwendungen zu verzeichnen. Bei der Gemeinde Haselau fällt auf, dass sie kaum Grundvermögen veräußert und wenig investive Einzahlungen generiert hat. Darüber hinaus hat sie auch keine Kreditaufnahmen zu verbuchen. Allgemein ist zu erkennen, dass die Kommunen sehr unterschiedliche Investitionstätigkeiten aufweisen. Bei den Gemeinden Haselau und Haseldorf beschränkt sich diese in den letzten zehn Jahren auf den Neubau der Kindertagesstätte Elbmarsch. Die Gemeinde Hetlingen hat hingegen in den Neubau des Feuerwehrgerätehauses, den Anbau an die Kindertagesstätte sowie die Erschließung von Baugeländen investiert.

Abschließend ist folgendes herauszustellen.

Die Gemeinde Haselau besitzt eine gute Steuerkraft und finanziert sich zum Großteil aus eigenen Finanzmitteln. Sie ist wenig abhängig von externen Entwicklungen wie Finanzausgleichsmitteln, jedoch besitzt sie ein höheres Risiko der Betroffenheit von Konjunkturerbrüchen. Außerdem ist die Gemeinde wenig abhängig von Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie Zuwendungen Dritter. Trotz dessen besitzt die Gemeinde Haselau seit 2014 eine niedrige Investitionsquote. Diese könnte angehoben werden, um einen Jahresdurchschnitt von mindestens 100 % beizubehalten.

Die Gemeinde Haseldorf besitzt eine ausreichende Steuerkraft und finanziert sich zu über 50 % aus eigenen Finanzmitteln. Aufgrund dessen ist sie nicht besonders abhängig von externen Entwicklungen. Jedoch weist sie eine gewisse Abhängigkeit von Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich und Zuwendungen Dritter auf. Weiterhin herrscht ein beinahe unverändertes Niveau der vorhandenen Infrastrukturanlagen vor. Die Investitionstätigkeit hat seit 2014 abgenommen, jedoch im Jahr 2020 wieder zugenommen. Das Niveau sollte angehoben werden, um einem Substanzverlust des Anlagevermögens entgegenzuwirken, da die Gemeinde durchschnittlich weniger als 100% investiert.

Die Steuerkraft der Gemeinde Hetlingen sinkt seit 2017 kontinuierlich, dadurch ist sie abhängiger von externen Entwicklungen wie Finanzausgleichsmitteln. Auch ist die Gemeinde abhängiger von Zuwendungen Dritter. Allerdings werden relativ regelmäßig Investitionen getätigt, wodurch eine Überalterung des Anlagevermögens verhindert wird. Die durchschnittliche Investitionsquote weist einen guten Wert auf.

Gemeinde Haseldorf

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0463/2022/HaD/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 27.04.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	02.06.2022	öffentlich

Entwicklung der wesentlichen Steuererträge und Umlageaufwendungen der Gemeinde

Sachverhalt:

Zur Information des Finanzausschusses über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde wird eine Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 als Anlage beigefügt. Die Haushaltsplanung für das Jahr 2022 sieht ein Defizit in Höhe von 161.300 € vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsumlagesatz wird geringer ausfallen, als bei der Haushaltsplanung im Herbst befürchtet. Eine Berechnung liegt noch nicht vor. Bei der Kreisumlage wurde erneut eine Senkung beschlossen. Die Angabe beruht auf einer überschlägigen Berechnung. Insbesondere bei den Steuereinnahmen werden sich im Laufe des Jahres noch Änderungen ergeben.

Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen:

Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Gemeinde

11.05.2022

Anlage 1

**Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 der Gemeinde Haseldorf
hier: Abweichungen von der Haushaltsplanung**

	Planwert 2022	Sollwert 2022	Differenz zur Haushaltsplanung	nachrichtlich: 2021
<u>Erträge:</u>				
Grundsteuer A	39.600,00 €	40.883,61 €	1.283,61 €	38.641,90 €
Grundsteuer B	298.300,00 €	288.135,17 €	- 10.164,83 €	272.597,30 €
Gewerbsteuer	401.500,00 €	354.677,35 €	- 46.822,65 €	541.249,97 €
Hundesteuer	17.000,00 €	16.219,00 €	- 781,00 €	16.937,50 €
Sonderausgleich	118.000,00 €	120.216,00 €	2.216,00 €	102.300,00 €
Schlüsselzuweisungen	632.600,00 €	654.924,00 €	22.324,00 €	499.920,00 €
Einkommensteueranteile	1.058.000,00 €	1.058.000,00 €	- €	1.076.184,00 €
Umsatzsteueranteile	42.900,00 €	42.900,00 €	- €	51.636,00 €
<u>Aufwendungen:</u>				
Gewerbsteuerumlage *	37.000,00 €	33.000,00 €	4.000,00 €	52.031,00 €
Kreisumlage	826.000,00 €	780.000,00 €	46.000,00 €	744.593,44 €
Amtsumlage			- €	410.013,02 €
Veränderung gegenüber Haushaltsplanung:			+ 18.055,13 €	

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0465/2022/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 27.04.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	02.06.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	21.06.2022	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2022 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten. Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinaus gehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf beigefügt. Darüber hinaus wird eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2022 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht

0001:	Gemeindeorgane Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111100		33.200	0,00	33.200,00	0,00	0,00	9.054,56	0,00	24.145,44
Summe AU		33.200	0,00	33.200,00	0,00	0,00	9.054,56	0,00	24.145,44

0003:	Gebäudemanagement Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111300		111.900	0,00	111.900,00	0,00	117,46	57.103,41	0,00	54.679,13
Summe AU		111.900	0,00	111.900,00	0,00	117,46	57.103,41	0,00	54.679,13

0005:	Statistik und Wahlen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 121000		400	0,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00
Summe AU		400	0,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00

0007:	Brandschutz Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 126000		39.600	0,00	39.600,00	0,00	0,00	19.193,63	0,00	20.406,37
Summe AU		39.600	0,00	39.600,00	0,00	0,00	19.193,63	0,00	20.406,37

0008:	Schulen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 211000		252.300	0,00	252.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	252.300,00
Summe 217000		56.000	0,00	56.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	56.000,00
Summe 218200		172.000	0,00	172.000,00	0,00	0,00	57.562,78	0,00	114.437,22

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 221000		10.400	0,00	10.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.400,00
Summe AU		490.700	0,00	490.700,00	0,00	0,00	57.562,78	0,00	433.137,22

0015:	Büchereien Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 272000		6.400	0,00	6.400,00	0,00	0,00	1.572,97	0,00	4.827,03
Summe AU		6.400	0,00	6.400,00	0,00	0,00	1.572,97	0,00	4.827,03

0016:	Heimat- und sonstige Kulturpflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 281000		5.600	0,00	5.600,00	0,00	0,00	1.967,16	0,00	3.632,84
Summe AU		5.600	0,00	5.600,00	0,00	0,00	1.967,16	0,00	3.632,84

0018:	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 331000		1.900	0,00	1.900,00	0,00	0,00	1.700,00	0,00	200,00
Summe AU		1.900	0,00	1.900,00	0,00	0,00	1.700,00	0,00	200,00

0019:	Jugendarbeit Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 362100		500	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00
Summe AU		500	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00

0020:	Tageseinrichtungen für Kinder
--------------	--------------------------------------

	Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 365000		968.200	0,00	968.200,00	0,00	6.459,79	733.681,39	0,00	228.058,82
Summe AU		968.200	0,00	968.200,00	0,00	6.459,79	733.681,39	0,00	228.058,82

0021:	Gesundheitseinrichtungen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 412000		5.700	0,00	5.700,00	0,00	0,00	5.660,88	0,00	39,12
Summe AU		5.700	0,00	5.700,00	0,00	0,00	5.660,88	0,00	39,12

0024:	Stadtplanung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 511000		31.500	0,00	31.500,00	0,00	0,00	2.886,04	0,00	28.613,96
Summe AU		31.500	0,00	31.500,00	0,00	0,00	2.886,04	0,00	28.613,96

0026:	Abwasserbeseitigung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 538000		5.000	0,00	5.000,00	0,00	0,00	273,70	0,00	4.726,30
Summe AU		5.000	0,00	5.000,00	0,00	0,00	273,70	0,00	4.726,30

0027:	Gemeindestraßen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 541000		203.100	0,00	203.100,00	0,00	0,00	72.496,27	0,00	130.603,73
Summe AU		203.100	0,00	203.100,00	0,00	0,00	72.496,27	0,00	130.603,73

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
-------	-------------	--------	----------	--------	---------	----------	------------	---------	-----------

0028:	Parkeinrichtungen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 546000		5.000	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
Summe AU		5.000	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00

0029:	Hafen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 552000		10.300	0,00	10.300,00	0,00	0,00	3.526,91	0,00	6.773,09
Summe AU		10.300	0,00	10.300,00	0,00	0,00	3.526,91	0,00	6.773,09

0034:	Umlagen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 611000		1.225.200	0,00	1.225.200,00	0,00	0,00	827.482,98	0,00	397.717,02
Summe AU		1.225.200	0,00	1.225.200,00	0,00	0,00	827.482,98	0,00	397.717,02

0151:	Büchereien Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: unechte Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 272000		2.000	0,00	2.000,00	0,00	0,00	922,50	0,00	1.077,50
Summe AU		2.000	0,00	2.000,00	0,00	0,00	922,50	0,00	1.077,50
Summe ER		0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Haushaltsüberschreitungen Haseldorf 2022

Md.	Schlüssel	Bezeichnung	Ansatz	AO	Verfügbar*	Deckung	Begründung	zu genehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
12	111300.52710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	300,00	599,42	-299,42	0003	Impfaktion Hetlingen	-	-	-
12	111310.54313000	Geschäftsaufwendungen - Geschäftsausgaben	0,00	2.816,74	-2.816,74		Notarkosten Grundstückskaufverträge	2.816,74	-	2.816,74
12	111310.78210000	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	5.122,36	-5.122,36		Notarkosten Grundstückskaufverträge	5.122,36	-	5.122,36
12	126000.53134000	Umlage Schlauchpflege	1.400,00	1.422,88	-22,88	0007	-	-	-	-
12	126000.54210000	Inanspruchnahme von Rechten und Diensten- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	6.100,00	6.911,22	-811,22	0007	Verdienstausfallentschädigung	-	-	-
12	126000.78316000	Fahrzeuge - Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	1.670,09	-1.670,09		Tauchpumpe (Beladung Fahrzeug)	1.670,09	-	1.670,09
12	281000.78530000	Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	0,00	0,00	-1.963,50		Deichpforte	1.963,50	-	1.963,50
12	412000.54525000	Kostenanteil Anlauf- und Vermittlungsstelle	3.300,00	3.315,92	-15,92	0021	-	-	-	-
12	424000.54312000	Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	0,00	356,28	-356,28		Telefon/Internet Sportanlagen	356,28	-	356,28
12	424000.78310000	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	2.086,62	-2.086,62		Zaun Sportplatz	2.086,62	-	2.086,62
12	541000.53132000	Umlage an den Wegeunterhaltungsverband	26.600,00	39.770,16	-13.170,16	0027	Umlage	-	-	-
12	541000.78310000	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	4.853,15	-4.853,15		Zaun Regenrückhaltebecken Brüttenland	4.853,15	-	4.853,15
	Summe				-33.188,34			18.868,74	0,00	18.868,74